LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/6122
zu Drucksache 16/5583
26. 01. 2016

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 17. September 2015 zu Drucksache 16/5583 (Plenarprotokoll 16/104, S. 6957)

Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2013

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Zu Nummer 4:	Wasserschutzpolizei	3
Zu Nummer 6:	Neues Dienstgebäude für die Kreisverwaltung Alzey-Worms	3
Zu Nummer 7:	Konversionsprojekt „Gräfensteiner Park“ in der Südwestpfalz	4
Zu Nummer 8:	Umsatzsteuer-Sonderprüfungen der Finanzämter	4
Zu Nummer 9:	Staatsbad Bad Dürkheim GmbH	4
Zu Nummer 10:	Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten	5
Zu Nummer 11:	Arbeitsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz	5
Zu Nummer 12:	Förderung von Krankenhausmaßnahmen	7
Zu Nummer 13:	Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen	7
Zu Nummer 14:	Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus	8
Zu Nummer 15:	Beiträge des Landes zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten allgemeinbildender Ersatzschulen	9
Zu Nummer 16:	Fachhochschule Bingen	10
Zu Nummer 17:	Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck	11
Zu Nummer 18:	Umbau und Erweiterung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein	12
Zu Nummer 19:	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz	12
Zu Nummer 20:	Einsatz von Dokumentenmanagementsystemen in der Landesverwaltung	14
Zu Nummer 22:	Hochwasserschutz an der Mosel	14

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 19. Januar 2016 zugeleitet.
Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 11. Februar 2016

Seite

Zu Nummer 23 a): Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei 14
Zu Nummer 23 b): Organisation und Personalbedarf der Landeskassen 14
Zu Nummer 23 c): Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung 15
Zu Nummer 23 d): Ausgaben für den Maßregelvollzug 15
Zu Nummer 23e): Landesgartenschauen 15
Zu Nummer 23 f): Personalausstattung der Steuerverwaltung 15
Zu Nummer 23 g): Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen 16
Zu Nummer 23 h): Unentgeltliche Heilfürsorge für Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei 20
Zu Nummer 23 i): Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland 21
Zu Nummer 23 j): Neubau des Innovationszentrums Westpfalz in Kaiserslautern 21
Zu Nummer 23 k): Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen 22
Zu Nummer 23 l): Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen 22
Zu Nummer 23 m): Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz 23
Beiträge zu denen die Berichterstattung noch aussteht: 23
Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (Nr. 4 des Jahresberichts 2007/2008) 23
Schlosshotel Bergzaberner Hof (Nr. 6 des Jahresberichts 2011) 23
Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern (Nr. 14 des Jahresberichts 2011) 23
Zu Nummer 25): Kommunalbericht 2015 23

Zu Nummer 4: Wasserschutzpolizei

Zu Buchstabe a) und b) 1. Spiegelstrich:

In der Sitzung der Rechnungsprüfungskommission am 13. Juli 2015 wurde das Ergebnis der zugesagten Organisationsuntersuchung unter Einbeziehung der Integrationslösung für etwa in zwei Jahren in Aussicht gestellt. Die Arbeitsgruppe ist eingerichtet und der entsprechende Arbeitsauftrag erteilt. Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe findet Anfang des neuen Jahres statt. Ein erstes Zwischenergebnis ist im zweiten Halbjahr 2016 zu erwarten.

Zu Buchstabe b) 2. Spiegelstrich:

Auf Ebene der Leitung der Wasserschutzpolizeien mehrerer Bundesländer wurde die Frage nach einer Wechselfolge des Vorsitzes von Aquapol zunächst informell erörtert. Diese Überlegungen finden dort, gerade vor dem Hintergrund erforderlicher Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung des Vorsitzes, keine Zustimmung. Zudem scheiden demnächst mehrere Leiter der Wasserschutzpolizeien aus, sodass auch deren vorhandenes Erfahrungswissen verloren geht.

Die Polizeiabteilung und der Leiter des Wasserschutzpolizeiamts sind übereingekommen, dass dennoch die Funktion des Vorsitzes bei Aquapol durch Rheinland-Pfalz spätestens in zwei Jahren enden soll.

Zu Buchstabe b) 3. Spiegelstrich:

Das Wasserschutzpolizeiamt (WSPA) hat bisher die Umweltmeldungen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) gesammelt, ausgewertet und gemäß einer bestehenden Meldeverpflichtung an den Bilgenentöler-Verband (Zusammenschluss von Unternehmen, die Ölabfälle der Binnenschifffahrt sammeln) weitergeleitet. Diese Meldungen sind seit diesem Jahr nicht mehr erforderlich.

Gleichwohl waren und sind diese Auswertungen Bestandteil der eigenen Lagedarstellung der Wasserschutzpolizei und müssen daher fortgeführt werden. Die bisher praktizierte Verfahrensweise beansprucht pro Meldung ca. zwei bis drei Minuten Aufwand, ermöglicht aber eine unmittelbare und permanente Lagedarstellung hinsichtlich der Gewässerverunreinigungen auf den schiffbaren Gewässern in Rheinland-Pfalz. Nur mittels langfristiger Erfassungen und Auswertungen sind Schwerpunkte zu erkennen und Anfragen zeitnah zu beantworten.

Ein Verzicht auf diese Verfahrensweise bedeutet auch einen Verzicht auf die permanente Lagedarstellung. Zudem müsste bei einer Erfassung der Daten beim Landeskriminalamt, bei jedem Auswerteanlass der Wasserschutzpolizei, zunächst die betreffende KPMD über einen bestimmten Zeitraum beim Landeskriminalamt (LKA) angefordert und durch die Wasserschutzpolizei (WSP) auf einmal ausgewertet werden. Je nach Abfragezeitraum und Meldeumfang wäre der beauftragte WSP-Sachbearbeiter dann ggf. über Stunden hinweg mit dieser Aufgabe befasst. Insoweit soll es bei der Erfassung und Auswertung durch das WSPA bleiben.

Zwischen dem WSPA und dem LKA wurde die Frage nach Übernahme der Sicherheitsüberprüfungen nach dem Landesgesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen erörtert. Das LKA ist derzeit personell nicht in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen. Daher soll es zunächst bei der Zuständigkeit des WSPA bleiben.

Zu Buchstabe b) 4. Spiegelstrich:

Eine Überprüfung des Zeitbedarfs für die Erledigung sonstiger Aufgaben der Wasserschutzpolizei wird im Rahmen der angekündigten Organisationsbetrachtung erfolgen.

Zu Buchstabe b) 5. Spiegelstrich:

Am 28. Oktober 2015 ist der Auftrag zur Bildung einer Arbeitsgruppe „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bootswerkstätten“ erteilt worden. Nach der konstituierenden Sitzung der AG am 23. November 2015 fand ein weiteres Treffen am 7. Dezember 2015 statt. Der Abschlussbericht mit dem Untersuchungsergebnis soll im Februar 2016 vorliegen.

Zu Nummer 6: Neues Dienstgebäude für die Kreisverwaltung Alzey-Worms

Zu Buchstabe a):

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass für die Festlegung eines zusätzlichen – an wirtschaftlich vertretbaren Baukosten orientierten – Richtwerts für die Förderung von Stellplätzen bei Dienstgebäuden der Kreisverwaltungen vor dem Hintergrund des vorhandenen Instrumentariums kein Bedarf besteht.

In der Gestalt des Kennwerts des Baukosteninformationszentrums deutscher Architektenkammern GmbH (BKI) ist bereits ein entsprechender, allgemein bekannter und eingeführter „Richtwert“ vorhanden. Auf diesen Wert haben sich sowohl die SGD als auch der Rechnungshof bei der Prüfung des neuen Dienstgebäudes der Kreisverwaltung Alzey-Worms bezogen. Hierbei handelt es sich um einen Mittelwert, der ausnahmsweise im konkreten Fall von der Bewilligungsbehörde jedoch wegen der Besonderheiten des Einzelfalls überschritten werden musste.

Die Einführung eines – neben dem bestehenden Wert des BKI – zusätzlichen Richtwerts für die Förderung von Stellplätzen widerspricht dem Streben der Landesregierung nach Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung. Auch sind die voraussichtlichen Anwendungsfälle der Vorschrift bei aktuell 24 Kreisverwaltungen (mit abnehmender Tendenz) eher gering, da sich die Problematik nur im Zusammenhang mit Neu- und Erweiterungsbauten von Dienstgebäuden von Kreisverwaltungen stellt – und auch nur dann, wenn auch Stellplätze geschaffen werden. In den vergangenen 15 Jahren war dies nur bei dem Gebäude für die Kreisverwaltung Alzey-Worms der Fall. Insgesamt ist der vorhandene Wert des BKI aus Sicht der Landesregierung völlig ausreichend. Sowohl die baufachliche Prüfbehörde als auch die für die Vorlage der Zuweisungsanträge zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion werden sich wie bisher auch zukünftig an dem bekannten Kennwert des BKI orientieren.

Zu Buchstabe b):

Hinsichtlich der geforderten Überprüfung der festgesetzten Zuweisung und der zuwendungsfähigen Kosten hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) die nach Nr. 10.2 der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen aus dem Investitionsstock (VV-IStock) zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) um entsprechende Prüfung gebeten. Die ADD hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass eine Korrektur hinsichtlich der zusätzlichen Berücksichtigung der in dem Kostenrichtwert bereits enthaltenen Kosten für Kunst am Bau erfolgen wird. Ob die zuwendungsfähigen Kosten für den Grunderwerb zu korrigieren sind, kann erst dann entschieden werden, wenn die nach Durchführung der Ordnungsmaßnahme, d. h. nach Abbruch der aufstehenden Gebäude und nach anschließender Teilungsvermessung sich ergebende Grundstücksgröße endgültig feststeht. Sobald das Ergebnis der Vermessung und damit auch die tatsächliche Grundstücksgröße bekannt sind, wird über die ggf. erforderliche Korrektur der Zuwendung und der zuwendungsfähigen Kosten berichtet.

Zu Nummer 7: Konversionsprojekt „Gräfensteiner Park“ in der Südwestpfalz

Zu Buchstabe a):

Das ISIM beabsichtigt, im Zuge von militärischen Konversionsmaßnamen und vergleichbaren Stadterneuerungsmaßnahmen, die unter Beteiligung von privaten Investoren entwickelt werden sollen, künftig keine Projektsteuerungsleistungen der privaten Investoren mehr im Rahmen der Förderung zu berücksichtigten.

Zu Buchstabe b):

Insbesondere im Hinblick auf die festgestellten Vergaberechtsverstöße hat kürzlich ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der Landesregierung, der Investorenseite und der kommunalen Seite stattgefunden. Auf dieser Grundlage wurde sowohl die kommunale Seite als auch die Investorenseite um eine weitergehende Stellungnahme zu den Vergaberechtsverstößen gebeten. Die entsprechenden Stellungnahmen stehen bislang noch aus. Ob und ggf. welche zuwendungsrechtlichen Folgerungen aus den Vergaberechtsverstößen zu ziehen sind, kann erst nach Vorliegen der Stellungnahmen entschieden werden. Nach dem voraussichtlich Ende Januar erfolgenden Eingang der Stellungnahmen werden diese geprüft.

Zu Nummer 8: Umsatzsteuer-Sonderprüfungen der Finanzämter

Der Personalbedarf der Außendienstbereiche hat sich der Personalbedarfsberechnung zum 1. Januar 2015 zufolge geringfügig vermindert. Im Bereich der Umsatzsteuer-Sonderprüfung liegt er bei 169,8 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Dem steht ein Personal-Ist-Einsatz von 139,5 VZÄ (unter Berücksichtigung von Dauererkrankungen) gegenüber. Der tatsächliche Personal-Ist-Einsatz (ohne Dauererkrankte) liegt bei 132,8 VZÄ. Um den Forderungen des Landesrechnungshofs Rechnung zu tragen, ist eine Aufstockung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung auf 140 VZÄ (ohne Dauererkrankte) beabsichtigt. Davon sollen 40 VZÄ auf das 2. und 100 VZÄ auf das 3. Einstiegsamt entfallen. Eine darüber hinausgehende Personalverstärkung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung wird unter Berücksichtigung des Gesamt-Personalvolumens und im Gesamtgefüge der Außendienste als nicht sachgerecht angesehen. Bei der regionalen Verteilung der Prüferinnen und Prüfer auf die einzelnen Finanzämter werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt.

Zu Nummer 9: Staatsbad Bad Dürkheim GmbH

Hinsichtlich der Staatsbad Bad Dürkheim GmbH ist insoweit eine neue Entwicklung eingetreten, als die Stadt Bad Dürkheim die Gesellschaftsanteile des Landes an der Staatsbad-GmbH zum 1. Januar 2016 übernommen hat. Zwischen den Gesellschaftern wurde im Dezember ein Übertragungsvertrag geschlossen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hatte zuvor am 3. Dezember 2015 einer Übertragung der Gesellschaftsanteile zugestimmt. Mit der Übertragung der Gesellschaftsanteile endete die Beteiligung des Landes an der Gesellschaft.

Zu Nummer 10: Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten

Zu Buchstabe a):

Das Ministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben an die Fachressorts vom 1. August 2014 gebeten, künftig bei jedem Arbeitsunfall, bei dem sich Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden ergeben, eine Kopie der Meldung an die Unfallkasse an die für den Schadensersatz zuständige Stelle weiterzuleiten.

Am 24. März 2015 tagte eine Arbeitsgruppe, der Vertreter des ISIM, des Ministeriums der Finanzen (FM) und des Landesamtes für Finanzen (LfF) angehören. Das Gemeinsame Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien vom 23. Dezember 1985 (Schadensersatzansprüche gegen Dritte bei Schädigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, MinBl. 1986, S. 37) wurde daraufhin überarbeitet. Nach der Endabstimmung mit dem FM und der Abstimmung mit den Ressorts hinsichtlich der Aufhebung des Rundschreibens von 1985 soll das neu gefasste Rundschreiben im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden. Ein entsprechendes Begleitschreiben an die Ressorts ist vorgesehen.

Zu Buchstabe b):

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommission zur Ermittlung von Effizienzpotenzialen und Optimierungsmöglichkeiten bei den Mittelbehörden hatte das ISIM im Sommer 2013 geplant, wegen einer Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die zentrale Schadenregulierungsstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) die Geschäftsprozesse dort zu optimieren. Dies sollte im Rahmen eines Projekts umgesetzt werden, dessen Struktur bereits beschlossen war. Da zwischenzeitlich bekannt wurde, dass der Rechnungshof die Schadensregulierung in der Landesverwaltung ressortübergreifend prüfen wird, wurde das Projekt jedoch zur Vermeidung von Doppelarbeit bei der ADD und wegen möglicher Erkenntnisse durch die Untersuchung des Rechnungshofs zurückgestellt.

Der Rechnungshof hat die Schadensregulierung in der Landesverwaltung ressortübergreifend geprüft und in seinem Schreiben vom 16. Juni 2014 empfohlen, die Schadensregulierung für alle Landesdienststellen bei der ADD zu zentralisieren.

Das ISIM hat daraufhin das geplante Projekt wieder aufgegriffen. Am 11. November 2014 fand die konstituierende Sitzung der Projektgruppe statt. Als Grundlage der weiteren Arbeit wurde beschlossen, zunächst einzelne Geschäftsprozesse in der ADD zu analysieren und zu beschreiben (Ist-Zustand). Ziel der Auswertung ist ein „Soll-Konzept“, in dem dargelegt wird, wie Abläufe verbessert werden können. Letztlich sollen die Bearbeitungszeiten pro Fall verringert werden, um die Aufgaben möglichst kostengünstig durchführen zu können. Nach einer Optimierung der Geschäftsprozesse sollen Verhandlungen mit den Ressorts wegen der Übertragung weiterer Zuständigkeiten (Zentralisierung) aufgenommen werden.

Die Vorlage der Geschäftsprozessuntersuchung, die ursprünglich für April 2015 vorgesehen war, verzögerte sich, da dem für die Untersuchung zuständigen Referenten die Leitung der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Hermeskeil übertragen wurde. Mittlerweile liegt ein Ergebnisbericht der ADD vor. Die Ergebnisse erfordern eine weitere Vertiefung. Dies gilt vor allem für das bei der ADD eigens für die Schadenregulierung eingesetzte IT-Programm TECLA. Da die Zentralabteilung, aber auch die ADD insgesamt, derzeit sehr intensiv in die Arbeit im Flüchtlingswesen eingebunden ist, wurde dies zum jetzigen Zeitpunkt noch zurückgestellt. Der Bericht der ADD wird in den nächsten Monaten im Hinblick auf Optimierungspotenzial untersucht werden.

Zu Nummer 11: Arbeitsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz

Zu Buchstabe a):

Die Möglichkeiten zum sozialverträglichen Abbau entbehrlicher Stellen werden weiterhin genutzt. So wird bei allen freiwerdenden Stellen in jedem Einzelfall sorgsam geprüft, ob eine Nachbesetzung zwingend erforderlich ist. Nachbesetzungen werden nur noch dann genehmigt, wenn sie aus Gründen einer guten Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit dringend geboten sind. So wurde aktuell beim Arbeitsgericht Kaiserslautern eine halbe Beschäftigtenstelle im zweiten Einstiegsamt, die durch Kündigung der Stelleninhaberin zum 30. September 2015 frei wurde, nicht mehr nachbesetzt.

An dieser Linie wird an dem Ziel, weitere Stellen im Rahmen des Vertretbaren einzusparen, auch künftig streng festgehalten werden. Dabei werden auch die Ergebnisse des Projekts zur Optimierung der Strukturen in der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie der im Jahr 2016 stattfindenden Fortschreibung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y-Fach zu berücksichtigen sein.

Zu Buchstabe b):

Die Arbeitsgruppe in dem Projekt zur Optimierung der Strukturen in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat zwischenzeitlich ihren Abschlussbericht vorgelegt. Sie kommt zu folgenden Empfehlungen:
Die derzeitigen Standorte der Arbeitsgerichte in Mainz, Koblenz, Trier, Kaiserslautern und Ludwigshafen sollten beibehalten werden. Sofern die Arbeitsgerichte bislang nicht in größeren Einheiten gemeinsam mit anderen Justizbehörden untergebracht sind, sollte dies bei zukünftigen Struktur- und Baumaßnahmen angestrebt werden.

Die Arbeitsgruppe hält es für denkbar, die auswärtigen Kammern mittelfristig in die Stammgerichte zu integrieren. Insofern regt die Arbeitsgruppe eine erneute Prüfung und Bewertung im Zusammenhang einer die Gerichtslandschaft insgesamt betrachtenden Strukturreform an. Kurzfristig empfiehlt die Arbeitsgruppe, den doppelten Verwaltungsaufwand an Stammgericht und auswärtigen Kammern durch eine Änderung des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 15. Juli 2002 (7651-1-2) weitest möglich zu reduzieren.

Schließlich empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Gerichtstage der erstinstanzlichen Arbeitsgerichte deutlich zu reduzieren. Mit Ausnahme der Gerichtstage des Arbeitsgerichts Koblenz in Betzdorf und Hachenburg, des Arbeitsgerichts Trier in Gerolstein sowie des Arbeitsgerichts Mainz in Worms können die Gerichtstage der Arbeitsgerichte entfallen. Gleiches gilt für den Gerichtstag des Landesarbeitsgerichts.

Die Verwaltung des Landesarbeitsgerichts wurde eingehend geprüft. In die Prüfung wurden sowohl der strukturelle Aufbau der Verwaltung, die Ablauforganisation und die personelle Ausstattung miteinbezogen.

Als Ergebnis der Überprüfung besteht ab dem 1. Januar 2016 ein neu konzipierter Aufbau der Verwaltung. Die Verwaltung wird in vier Referate, die Geschäftsleitung sowie die Bezirksrevisorinnen/Bezirksrevisoren gegliedert. Dabei wird der dreistufige hierarchische Aufbau der Verwaltung beibehalten. Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Veränderung des Verwaltungsaufbaus dahingehend, Aufgaben der Referatsleitung durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts bzw. durch weitere Richterinnen oder Richter wahrnehmen zu lassen, nicht zu Effizienzgewinnen führen würde. Eine Übernahme von Aufgaben der Referatsleitung durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ist schon aufgrund dessen Belastung mit seinen originären, überwiegend von der Größe des Personalkörpers unabhängigen Aufgaben in zeitlicher Hinsicht nicht möglich. Der Einsatz von Präsidialrichterinnen bzw. -richtern oder eine stärkere Belastung des Vizepräsidenten statt der Wahrnehmung von präsidialrichterlichen Aufgaben durch eine Kraft des 4. Einstiegsamts hätte unmittelbar eine kostensteigernde Erhöhung des richterlichen Personalbedarfs zur Folge.

Durch die Neugliederung der Verwaltung werden die Verwaltungsaufgaben des 3. und 4. Einstiegsamts sowie der Behördenleitung klar strukturiert. Zugleich wird festgelegt, dass die Referatsleiterinnen und -leiter mit Ausnahme des Vizepräsidenten, dem Aufgaben in der Rechtspflege übertragen sind, in erheblichem Umfang zugleich auch sachbearbeitende Aufgaben wahrnehmen.

Bei der Optimierung der Ablauforganisation wurden insbesondere die Möglichkeiten zur Vermeidung von Reibungsverlusten betrachtet und genutzt. Insofern wird durch die teilweise personenidentische Besetzung einzelner Referate eine effektive Bearbeitung und Kanalisierung der Verwaltungsvorgänge gewährleistet. Bei Neueingängen erfolgt im Rahmen einer Vorprüfung eine erste Einschätzung, wie komplex und aufwändig sich die anschließende Sachbearbeitung darstellen wird und ob es gegebenenfalls Sachzusammenhänge mit anderen Vorgängen gibt. Soweit erforderlich, erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Vorbesprechung mit dem Präsidenten, um den Bearbeitungsweg festzulegen. Dadurch werden Verzögerungen vermieden. Notwendige Vorentscheidungen für die weitere Sachbearbeitung werden zentral und gebündelt von der jeweiligen Referatsleiterin bzw. dem jeweiligen Referatsleiter an die Behördenleitung herangetragen. Diese Organisation führt zu extrem kurzen Wegen mit einer nur sehr geringen Zahl von Zwischenschritten und ist damit besonders effektiv. Sie stellt sicher, dass der Präsident des Landesarbeitsgerichts die ihm obliegenden lenkenden und koordinierenden Kernaufgaben wahrnehmen kann und gewährleistet zugleich, dass für alle Bereiche zentrale Erstansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die so erreichte Aufgabenverdichtung und Ablaufoptimierung ermöglicht es – zusammen mit der noch darzustellenden Verdichtung der Aufgaben der Bezirksrevisorinnen/Bezirksrevisoren – die neuen Anforderungen im Bereich der IT ohne zusätzliche Personalmehrung zu bewältigen. Durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Arbeitsgerichtsbarkeit seit September 2015 ist ein erheblicher Aufgabenzuwachs eingetreten, der weder zeitlich noch inhaltlich allein auf Ebene der Systemverantwortlichen (zwei Mitarbeiter des 2. Einstiegsamts) abgedeckt werden kann. Betroffen sind verwaltungsorganisatorische, rechtliche und personelle Fragestellungen, die über die rein IT-technische Seite weit hinausgehen. Bedeutung und Umfang der Fragestellungen und wahrzunehmenden Aufgaben werden sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der elektronischen Akte in der Justiz Rheinland-Pfalz noch erheblich verstärken. Ab dem 1. Januar 2016 wird daher der IT-Bereich und alle mit diesem zusammenhängenden Fragen einem eigenen Referat zugeordnet. Vor dem Hintergrund dieser neuen Aufgaben sind dagegen zum jetzigen Zeitpunkt Einsparungen im Bereich des 3. und 4. Einstiegsamts nicht vertretbar.

Im Bereich des zweiten Einstiegsamts des Landesarbeitsgerichts wurden – wie bereits mehrfach berichtet – im Anschluss an die Prüfung des Rechnungshofs bereits 1,5 Stellen nicht nachbesetzt. Der Personalkörper wurde demnach von ursprünglich 4,05 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf 2,55 VZÄ reduziert. Dies hat zu einer erheblichen Erhöhung der Arbeitsbelastung geführt. Um die Funktionsfähigkeit in diesem Bereich zu erhalten, wurde der Unterstützungsbereich zu einem „Inneren Dienst“ zusammengefasst, wobei die Vorzimmerkraft des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, die zudem auch Sachbearbeiteraufgaben wahrnimmt, nicht einbezogen wurde. Die durch diese Umstrukturierung geschaffene „Serviceeinheit“ ist in der Lage, hohem Arbeitsanfall durch Arbeitsteilung flexibel zu begegnen.

Selbstverständlich wird sorgsam geprüft werden, ob zukünftig frei werdende Stellen (in vollem Umfang) nachbesetzt werden müssen. Gegenwärtig besteht allerdings kein weitergehendes Einsparpotenzial.

Auch die Evaluation des Aufgabengebiets der Bezirksrevisorinnen/Bezirksrevisoren konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Im Zentrum der im Dezember 2014 durchgeführten Prüfung der Arbeitsabläufe stand zunächst eine umfassende Aufgabenkritik. Dabei wurde zum einen die durch den Rechnungshof kritisierte umfangreiche Prüfung von Gegenstandwertfestsetzungen betrachtet. Insofern konnten – wie durch den Rechnungshof gefordert – die bislang umfangreichen Prüfungen im Wertfestsetzungsverfahren von 2 196 Verfahren im Jahre 2014 auf 305 Verfahren im Jahre 2015 (Stand: 1. November 2015) reduziert werden.

Die Überprüfung des Aufgabengebiets hat indes zugleich ergeben, dass es in der Vergangenheit versäumt wurde, andere vorgeschriebene Prüfungen, wie sie beispielsweise das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 8. Mai 2006 (2332-1-1) über die Geschäftsanweisung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren oder die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 2005 (5650-1-3) über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vorsehen, in ausreichendem Umfang durchzuführen. Dieser Gesichtspunkt war auch vom Rechnungshof in den mit den Bezirksrevisorinnen/Bezirksrevisoren geführten Interviews aufgezeigt worden, in denen eine möglicherweise unzureichende Prüfung des Gerichtskostenansatzes und der Festsetzungen der Vergütungen und Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) angesprochen worden war. Zeitliche Kapazitäten für diese umfangreichen Prüfaufgaben konnten durch die Reduzierung der Prüfungen im Wertfestsetzungsverfahren geschaffen werden. Darüber hinaus hat auch die Aufgabenverdichtung bei den Bezirksrevisorinnen/Bezirksrevisoren dazu beigetragen, dass die personellen Ressourcen zur Leitung des neuen IT-Referats aus dem vorhandenen Personalkörper gewonnen werden konnten. Die Beamtinnen des 3. Einstiegsamts müssen bereits heute eine Vielzahl von Aufgaben in Doppelfunktion übernehmen. Deshalb und wegen des bereits dargestellten Aufgabenzuwachses im IT-Bereich besteht keine Möglichkeit, die Aufgaben noch stärker zu verdichten.

Zu Buchstabe c):

Auf die Prüfung des Landesrechnungshofs hin wurden im Haushaltsvollzug 2014 und nach dem Beschluss des Haushalts für das Jahr 2016 insgesamt 1,5 Planstellen der Besoldungsgruppe R 3, 5,0 Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 sowie 1,0 Stelle der Entgeltgruppe 3 TV-L aus der Arbeitsgerichtsbarkeit aufgrund entsprechender Bedarfe in andere Bereiche des Ressorts umgesetzt. Darüber hinaus wurden eine 0,5-Stelle der Besoldungsgruppe R 3 und 5,0 Stellen der Entgeltgruppen 5 bzw. 6 TV-L in Abgang gestellt. Außerdem sind kw-Vermerke an insgesamt 3,5 Stellen der Entgeltgruppe 6 TV-L ausgebracht worden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Personalbedarfsberechnungen wird die Zahl der im Stellenplan auszuweisenden Stellen in der Arbeitsgerichtsbarkeit künftig jährlich geprüft und ggf. dem ermittelten Personalbedarf angeglichen.

Zu Nummer 12: Förderung von Krankenhausmaßnahmen

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass mangels schwerer Vergabeverstöße gegenüber beiden betreffenden Krankenhausträgern keine Fördermittel zurückzufordern sind. Die Landesregierung hat den Präsidenten des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz über das Prüfergebnis bezüglich der zuwendungsrechtlichen Folgerungen informiert und dem Rechnungshof angeboten, das Prüfergebnis gesprächsweise zu erörtern.

Zu Nummer 13: Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen

Zu Buchstabe a):

Im Anschluss an die Sitzung der Rechnungsprüfungskommission am 13. Juli 2015 in Speyer hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) am 14. Juli 2015 mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege Reinland-Pfalz unter anderem die Forderung nach einem zeitnahen Abschluss der genannten Vereinbarungen erörtert. In einem weiteren Gespräch mit dem geschäftsführenden Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM) am 30. Juli 2015 wurden erneut die Prüfpunkte des Landesrechnungshofs (LRH) eingehend erörtert.

Der Entwurf einer Rahmenvereinbarung, eine Fortschreibung der in den letzten Jahren gemeinsam erarbeiteten Papiere, wurde am 1. Oktober 2015 an das MSAGD gegeben. Die zuständige Fachabteilung des MSAGD hat gemeinsam mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und den kommunalen Spitzenverbänden als den bundesgesetzlich zuständigen Vereinbarungspartnern diesen Entwurf geprüft und sie sehen darin eine Basis für die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Auf dieser Basis werden nunmehr mit der LAG WfbM und den kommunalen Spitzenverbänden als weiteren Vertragspartnern Verhandlungsgespräche geführt.

Zu Buchstabe b):

Aufgrund des Landtagsbeschlusses hat die zuständige Fachabteilung des MSAGD am 30. Oktober 2015 das LSJV gebeten, die LAG WfbM aufzufordern, alle für eine Prüfung im Sinne des Landtagsbeschlusses notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Schreiben des LSJV wurde am 3. November 2015 versandt.

Zwischenzeitlich hat die LAG WfbM auf diese Aufforderung schriftlich reagiert und dabei angemerkt, dass ein Prüfrecht nicht bestehen würde und sie deswegen dem Anliegen nicht entsprechen könnten. Das weitere Vorgehen wird jetzt juristisch geklärt; dabei wäre natürlich auch denkbar, dieses Thema in den anstehenden Rahmenvertragsverhandlungen (= auch Verhandlungen über eine Rahmenprüfungsvereinbarung) zu thematisieren. Im Übrigen geht die zuständige Fachabteilung des MSAGD davon aus, dass über das kommende Bundesteilhabegesetz die bundesgesetzlichen Bestimmungen dazu mit der Maßgabe präzisiert werden, dass schon gesetzliche Prüfrechte normiert werden.

Zu Buchstabe c):

Die Personalschlüssel werden im Rahmen der abzuschließenden Rahmenvereinbarung verhandelt (siehe Ausführungen zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe d):

Auch das Thema Fahrdienste wird Gegenstand der anstehenden Verhandlungen (siehe Ausführungen zu Buchstabe a) sein. Soweit möglich, sollen die Werkstattbeschäftigten die Werkstätten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen. Falls doch ein Fahrdienst notwendig ist, muss dieser unter den Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit organisiert werden bzw. im Fall einer Fremdvergabe ausgeschrieben werden.

Zu Buchstabe e):

Die Hinweise zu „Überfinanzierungen“ bei einzelnen Kostenpositionen der vom LRH geprüften Werkstätten konnten nachvollzogen werden. Das LSJV prüft gegenwärtig, ob dies zu der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen führen kann. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die seit Mitte der 1990er Jahre geltende Vergütungssatzsystematik die prospektive Ausgestaltung der Vergütungssätze verbindlich vorsieht. Dies wiederum bedeutet, dass ein nachträglicher Ausgleich von Gewinnen und Verlusten nicht stattfinden kann. Über das Ergebnis wird unaufgefordert berichtet. Im Rahmen der bereits eingangs erwähnten juristischen Klärung wird auch die Frage, ob eine Geltendmachung möglich und durchsetzbar ist, geprüft.

Zu Buchstabe f):

Die Höhe der Vergütungssätze für Teilzeitbeschäftigung und für Außenarbeitsplätze sollte geringer ausfallen als die übrigen Vergütungssätze. Diese reduzierten Vergütungssätze gilt es in den anstehenden Verhandlungen (siehe Ausführungen zu Buchstabe a) zu vereinbaren.

Zu Nummer 14: Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus

Zu Buchstabe a):

Mindestanmeldezahlen im Zuge des Errichtungsverfahrens einer Fachoberschule (FOS) an einer Realschule plus sind im Leitfaden zur Schulentwicklungsplanung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion von November 2013 festgelegt: Bei Fachoberschulen mit nur einer Fachrichtung sind mindestens 40 Schülerinnen und Schüler, bei Fachoberschulen mit zwei Fachrichtungen mindestens 50 Schülerinnen und Schüler nachzuweisen, wobei für jede Fachrichtung mindestens 25 eigenständige Anmeldungen erforderlich sind. Erst bei erfolgreichem Verlauf des Anmeldeverfahrens werden die notwendigen Organisationsverfügungen erlassen.

Derzeit liegen keine Anträge auf Errichtung von Fachoberschulen vor. Bei einer Neufassung des Leitfadens zur Schulentwicklungsplanung werden die Mindestanmeldezahlen unter Berücksichtigung der Aufnahmequoten neu festgelegt werden.

Nach Errichtung einer Fachoberschule werden die Anmelde- und auch Aufnahmezahlen in jedem Schuljahr an den einzelnen FOS-Standorten kritisch geprüft. Durch gezielte Angebote, wie z. B. Schnupperunterricht in der FOS, werden weitere potenzielle Schülerinnen und Schüler in den abgebenden Schulen der Umgebung angesprochen und freie Schulplätze ggf. noch bis zum Beginn des Schuljahres vergeben. Dies ermöglicht, die Zweizügigkeit auch für die Klassenstufe 12 zu gewährleisten.

Intensive Beratung im Vorfeld der FOS sowie verstärkte Fördermaßnahmen bereits in der Sekundarstufe I und auch in der Klassenstufe 11 der Fachoberschule haben dazu beigetragen, dass die Zahl der Abbrecher in den letzten zwei Schuljahren (bezogen auf alle FOS-Standorte) nahezu halbiert werden konnte.

Zu Buchstabe b):

Die Mindestgröße für Fachoberschulen ist in § 3 der Landesverordnung über die Fachoberschule geregelt. Danach ist die FOS im organisatorischen Verbund mit einer Realschule plus mindestens zweizügig zu führen.

Mit einer Anpassung der Mindestanmeldezahlen wird die Zweizügigkeit für FOS-Standorte sichergestellt. Eine Festlegung der Zweizügigkeit für jeden Bildungsgang an FOS-Standorten mit zwei Bildungsgängen (Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit) würde zu einer Verdoppelung des Angebotes führen. Dies wäre nur bei einer entsprechenden Nachfrage von Schülerinnen und Schülern zu rechtfertigen.

Aus Gründen der Siedlungsstruktur sind allerdings Ausnahmen von der Mindestgröße notwendig und zulässig. Davon sind vereinzelt Standorte mit nur einer Fachrichtung in eher strukturschwachen Regionen betroffen. Hier arbeiten die betroffenen Standorte mit Unterstützung der Schulaufsicht in regionalen Netzwerken an Konzepten zur Steigerung der Schülerzahlen.

Zu Buchstabe c):

Die Landesregierung hat in ihren bisherigen Stellungnahmen darauf aufmerksam gemacht, dass Lehrkräfte, die durch die vorgezogene Entlassung von Abschlussklassen entlastet werden, entsprechend anderweitig unterrichtlich eingesetzt werden oder mit anderen wichtigen Aufgaben betraut werden. Auch eine Verrechnung mit vorher geleisteter Mehrarbeit ist möglich.

An dieser Auffassung hält die Landesregierung fest.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde in einer Besprechung nochmals für die Thematik sensibilisiert und wird die Schulleiterinnen und Schulleiter im Sinne der Beschlussempfehlung informieren sowie auf die Handhabung achten.

Zu Nummer 15: Beiträge des Landes zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten allgemeinbildender Ersatzschulen

Zu Buchstabe a):

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat ein Antragsformular entwickelt, welches die Schulen seit August 2015 verpflichtend in schriftlicher und elektronischer Form benutzen. Damit ist die Vereinheitlichung der eingehenden Daten gewährleistet und auch die Vollständigkeit derselben. Durch die Vereinheitlichung des Antragsformulars wird die Übertragung und Eingabe der erforderlichen Daten in das für die Abrechnung der öffentlichen Finanzhilfe verwendete Programm einfacher, schneller und effizienter. Daneben wird angestrebt, im Rahmen des derzeit im Aufbau befindlichen Schulverwaltungsprogramms (SVP) für Rheinland-Pfalz einen erweiterten elektronischen Datenaustausch mit den Schulträgern zu implementieren. Die Anforderungen für die Nutzbarkeit der erhobenen Daten für die öffentliche Finanzhilfe (ÖFH) wurden gegenüber den Projektmitarbeitern des SVP bereits formuliert. Nach derzeitigem Planungsstand enthält das Datenmodell des SVP allerdings nicht alle benötigten Daten für den ÖFH-Prozess. Die weitere Entwicklung und Möglichkeiten einer Anpassung des SVP an die Bedürfnisse der ÖFH werden auch unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten weiter verfolgt.

Zu Buchstabe b):

Der interne Datentransfer konnte optimiert werden, weil die elektronisch eingehenden Abrechnungsanträge zur Einholung der schulfachlichen Stellungnahme nun auch elektronisch an die Fachreferate weitergeleitet werden können. Zudem kann auch die schulfachliche Stellungnahme auf elektronischem Weg erfolgen. Diese Vorgehensweise beschleunigt und systematisiert die internen Abstimmungsprozesse. Im Rahmen einer seit Mai 2015 eingerichteten und regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe der ADD zur Optimierung und Vereinheitlichung der internen Geschäftsprozesse, die sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Standorte und aller Schulfachreferate zusammensetzt, wurden bereits eine Vielzahl von Verbesserungen erreicht und Prozessabläufe festgelegt, sowie einheitliche Muster für Schreiben, Abläufe und Verfahren erarbeitet.

So werden die Beschäftigungsgenehmigungen und auch die schulfachlichen Stellungnahmen künftig auf einheitlichen Mustern beruhen. Verfahren werden nach einheitlich festgelegten Schritten durchlaufen und Anforderungen gegenüber Schulen und Schulträgern nach einheitlich festgelegten Kriterien formuliert.

Zu Buchstabe c):

Die konkrete Prüfung von Rückforderungen ist abgeschlossen. Rückforderungen ergaben sich aus den Bereichen Anrechnungs- und Entlastungsstunden, Mehrarbeitsstunden, Stunden der Lehramtsanwärter, Altersteilzeit-Berechnungen, Erstattungsleistungen (Auswirkungen des Aufwendungsausgleichsgesetzes). Insgesamt wurden Rückforderungen in Höhe von 216 833,83 Euro geltend gemacht. Nach derzeitigem Stand sind Rückzahlungen in Höhe von 212 006,47 Euro eingegangen, zu weiteren 4 827,36 Euro sind zurzeit Rechtsbehelfsverfahren im Gange. Die damit einhergehenden Zinsforderungen in Höhe von insgesamt 16 657,10 Euro wurden geltend gemacht. Zur Prüfung haftungs- bzw. disziplinarrechtlicher Fragen: Die ADD hat sorgfältig geprüft, ob gegen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter entsprechend vorzugehen ist. Im Ergebnis wurde kein Anlass für eine individuelle haftungs- und disziplinarrechtliche Prüfung gegen einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gesehen.

Ursächlich für die unterschiedlichen Verfahrensweisen und die daraus entstehenden Abrechnungsprobleme war einerseits das Fehlen von verbindlichen Vorgaben für die Schulträger hinsichtlich der erforderlichen Angaben für die Antragstellung bzw. andererseits das Fehlen von systematisierten Geschäftsprozessvorgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ADD. Somit war die Handhabung der Berechnung der öffentlichen Finanzhilfe suboptimal, es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von individuellem vorwerfbarem Fehlverhalten Einzelner im Sinne von grob fahrlässigem oder gar vorsätzlichem Handeln.

Zu Buchstabe d):

Im Rahmen zweier seitens der ADD durchgeführten Informationsveranstaltungen für Schulträger im Juli 2015 wurden die Vertreter der Schulträger und der Schulen darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Beitragshöhe die rechnerische Klassenzahl berücksichtigt wird – die räumlichen Kapazitäten hier jedoch die Grenze bilden sollten. Diese Information wurde auch schriftlich – im Rahmen der Übersendung einer Powerpoint Präsentation – an alle Schulen versandt. In konkreten Einzelfällen und bei konkreten schulischen Anfragen hat die ADD klargestellt, dass Lehrerwochenstunden (LWS) für fiktive Klassen, deren Bildung räumlich nicht möglich ist, nicht refinanziert werden können.

Zu Buchstabe e):

Die Änderung der Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz wird derzeit vorbereitet. Mit der Änderung ist im Jahr 2016 zu rechnen.

Zu Nummer 16: Fachhochschule Bingen

Zu Buchstabe a):

Mit Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung werden seit dem 1. Januar 2013 in den Kalkulationen für Projekte der Auftragsforschung und der Dienstleistungen die indirekten Kosten (Gemeinkosten) in Höhe von zurzeit 61,8 % der Personalkosten des wissenschaftlichen Personals berücksichtigt. Die so bezifferten Gemeinkosten werden kalkulatorisch dem Gesamtprojekt zugerechnet.

Ziel bei der Verteilung der Kostenerstattungen ist es, den Mehraufwand der Verwaltung bei der Durchführung eines wirtschaftlichen Projekts zu decken. Da der Gemeinkostenzuschlag nur auf einen Teil der Gesamtprojektkosten (nur auf wissenschaftliche Personalkosten) erhoben wird, wären die Anforderungen der Verwaltung bei einer Beschränkung auf die Verteilung nur dieser Position nicht auskömmlich abgedeckt.
Deshalb erhält nunmehr die zentrale Verwaltung 5 % der gesamten Nettoprojektkosten. Dieser Anteil entspricht dem tatsächlich kalkulierten Mehraufwand in der Verwaltung, da sich der Anteil auch auf die (gemeinkostenfreien) Sachkosten bezieht. In der aktuellen Praxis zeigt die Erfahrung, dass bei dieser Berechnung die zentrale Verwaltung bis zu 50 % des Gemeinkostenzuschlags erhält und damit deren Mehraufwand abgedeckt ist.

Es ist eine entsprechende Organisationsanweisung der Hochschule erlassen worden.

Zu Buchstabe b):

Hinsichtlich der zweckentsprechenden Verteilung der Gemeinkostenpauschale wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a) verwiesen.

Am 15. Juli 2015 wurde ein Senatsbeschluss über folgende grundsätzliche Verteilung von Projektpauschalen herbeigeführt: Der/die Projektleiter/in erhält 40 % dieser Mittel, das Forschungsreferat 30 %, die verbleibenden 30 % („dispositiver Anteil“) erhält je nach Projekt und geleisteten Arbeiten der Fachbereich, ein In-Institut (wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit gemäß § 90 Hochschulgesetz) oder das Forschungsreferat.

Der dispositive Anteil wird den Aufgabenbereichen Projektkonzeption, Antragstellung und Projektabwicklung zugeordnet:

Die Person/das Institut, die/das die Leistungen eines Aufgabenbereichs mehrheitlich übernimmt, erhält jeweils ein Drittel des dispositiven Anteils. Die zu erbringenden Leistungen stellen sich wie folgt dar:

a) Leistungen im Aufgabenbereich Projektkonzeption:
   - Recherche nach Fördermöglichkeiten,
   - Prüfung der Modalitäten der Förderlinie,
   - Rücksprache mit Mittelgeber/Projektträger,
   - Besuch von Informationsveranstaltungen des Mittelgebers/Projektträgers.

b) Leistungen im Aufgabenbereich Antragstellung:
   - Plausibilitätsprüfung von Anträgen und Antragsskizzen,
   - Unterstützung in der Vorkalkulation der geplanten Ressourcen,
   - Korrespondenz mit dem Mittelgeber, den Kooperationspartnern, dem Projektträger,
   - Antragseinreichung via Online-Plattform (z. B. ProfiOnline) oder auf dem Schriftweg, unter Verwendung von Easy-AZA usw.

c) Leistungen im Aufgabenbereich Projektabwicklung:
   - Erstellung von (Konsortial-/Kooperationsverträgen) mit Projektpartnern unter Einbindung der/des Kanzlerin/s,
   - Projektcontrolling und Überwachung des Gesamtfinanzierungsplans,
   - Mittelabruf beim Projektträger,
   - Kommunikation mit Mittelgeber/Projektträger,
   - Unterstützung im Erstellen von Verwendungsnachweisen,
   - Unterstützung im Erstellen von Status- und Abschlussberichten,
   - Aufbereitung des Projekts für Webseite, Pressemeldung usw.

Bei Eingang eines Bewilligungsbescheids werden die Projektleiterin oder der Projektleiter gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan, dem Forschungsreferat und ggf. dem In-Institut eine Vereinbarung zur Verteilung des dispositiven Anteils treffen. Diese Vereinbarung wird schriftlich fixiert.
Die vorstehend beschriebene Verteilungsregelung gilt analog für DFG-Programmpauschalen (Deutsche Forschungsgemeinschaft) oder sonstige Pauschalen, die der Deckung indirekter Projektkosten dienen.
Durch die nunmehr in der Fachhochschule Bingen getroffenen verbindlichen Regelungen wird zukünftig die zweckentsprechende Verwendung der Gemeinkosten- und Projektpauschalen gesichert.

Zu Buchstabe c):

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Zusammenhang mit bisher nicht selbstständig erledigten Aufgaben hat ergeben, dass die von der ITB GmbH (Institut für Innovation, Transfer und Beratung) übernommenen Leistungen durch die FH Bingen nicht wirtschaftlicher erbracht werden können. Die zugrunde gelegten Overheadkosten von 15 % für Leistungen der ITB GmbH entspricht bei einem Förderbeitrag in einem Studiengang von beispielsweise 400 000 Euro etwa den Kosten für eine Vollzeitstelle auf Sachbearbeitungsebene. Diese Stellenkapazität ist (über das Studiengang-Büro hinaus) erforderlich, um die notwendigen Leistungen zu erbringen, d. h. für Studiengangorganisation und -realisation, personelle und finanzielle Abwicklung, Studiengangsteuerung, studiengangbezogenes Risikomanagement und kaufmännische Verwaltung der Kostenstellen. Unter Zugrundelegung des Tarifvertrags Land (TV-L) würden auch bei der FH Bingen Kosten in dieser Höhe entstehen.

Dies würde allerdings voraussetzen, dass in der FH Bingen diese Stellenkapazitäten zunächst neu geschaffen werden müssen. Wegen des differenzierten Leistungsspektrums ist zudem die Aufgabenerledigung nicht auf eine Stelle zu konzentrieren, sodass eine bruchteilige Auslastung erfolgen müsste. Insoweit ist die Wahrnehmung der Aufgaben in Eigenregie durch die FH Bingen nicht wirtschaftlicher möglich. Ein Vergleich mit anderen Hochschulen, die vergleichbare Aufgaben in Eigenregie übernehmen, ist nicht möglich. Im Verwaltungsbereich verfügen diese über Ressourcen, die in der FH Bingen wegen des Zusammenarbeitsmodells mit der ITB GmbH aus Gründen der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung nicht aufgebaut worden sind.

Offen in diesem Zusammenhang ist die Einbindung der ITB GmbH bei der Abwicklung von berufs- und ausbildungsintegrierten Studiengängen. Das Studiengang-Operating ist nach einem Modell kalkuliert, mit dem kein Gewinn beabsichtigt ist. Kalkuliert werden anfallende Zusatzkosten sowie ein 15-prozentiger Zuschlag für Leistungen der ITB GmbH. Die FH Bingen hat zwischenzeitlich ein detailliertes Leistungsverzeichnis mit kalkulierten Preisen erstellt. Sofern am Jahresende ein Überschuss erzielt wird, fließt dieser in eine qualifizierte Rücklage bei der ITB GmbH, d. h. die Rücklagemittel darf die Gesellschaft nur in Abstimmung mit der FH Bingen für Zwecke der dualen Studiengänge einsetzen. Diese Rücklage dient insbesondere der Absicherung für den Fall, dass der Studiengang abgewickelt wird und dann keine Kostendeckung mehr besteht.

Sollten die Kosten im Ausnahmefall nicht gedeckt werden, verpflichtet sich die ITB GmbH zum Ausgleich. Ggf. erfolgt dann für die Zukunft eine Neukalkulation der Kosten. Die FH Bingen kann durch diese Vorgehensweise die Vorteile des Überschusses für Hochschulzwecke nutzen, ohne das Risiko der Unterdeckung einzugehen.

Zurzeit wird dieses Modell im Kooperationsvertrag im Detail abgebildet. Im Zuge der damit einhergehenden Verhandlungen hat sich allerdings gezeigt, dass für jeden der betroffenen Studiengänge ein individueller Leistungskatalog ausgehandelt werden muss. Die Aufstellung der Dienstleistungen der ITB GmbH wird daher momentan von den verantwortlichen Stellen in den beteiligten Studiengängen geprüft und angepasst. Für jeden Studiengang wird es somit zukünftig ein individuelles Leistungsverzeichnis in Form einer Anlage zum Kooperationsvertrag geben. Ein erster Vertragsentwurf liegt zwischenzeitlich vor und wird nun zwischen den beteiligten Parteien verhandelt. Da die Endfassung in jedem Fall abschließend noch im Senat behandelt werden muss, ist hier allerdings frühestens zum Semesterende mit einem Ergebnis zu rechnen.

Die FH Bingen hat inzwischen die externe Abwicklung von Drittmittelforschung im Hauptamt eingestellt. Der Kooperationsvertrag mit der ITB GmbH wurde bereits entsprechend angepasst. Zwischenzeitlich wurde mit dem Aufbau einer internen Drittmittelverwaltung begonnen und eine Planstelle zur Betreuung der Projekte eingerichtet. Die für die Abwicklung von Projekten notwendigen Prozesse sind im hochschuleigenen Prozessportal abgebildet. Im laufenden Jahr konnten schon zahlreiche Forschungsanträge unterstützt werden. In einem gerade genehmigten Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird bereits von dem neuen Referat die Abwicklung begleitet, wobei die Projektpauschale nach dem oben genannten Verfahren verteilt wurde.

Zu Nummer 17: Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck

Zu Buchstabe a):

Das Museum erhebt bisher keine Parkgebühren für seine Parkplätze. Der Rechnungshof sieht hier eine mögliche Einnahme von 41 100 Euro jährlich. Der Vorstand hatte daraufhin auf seiner 34. Sitzung beschlossen, die Folgen der Einführung einer Parkgebühr in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen wie dem Ordnungsamt der Stadt Remagen, dem Landesbetrieb Mobilität sowie der zuständigen Polizeidienststelle zu erörtern. Darüber hinaus hat die Verwaltung die Kosten für Anschaffung, Betrieb und Wartung von Parkraumbewirtschaftungstechnik ermittelt.

- Kosten für das Parksystem „Signalbau Blauert“ inklusive Aufbau: 9 654,90 Euro,
- Lebensdauer Parksystem: maximal 15 Jahre,
- Wartungskosten pro Jahr : 200 Euro,
- angenommene Bewirtschaftungszeiten: Dienstag bis Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- verfügbare Plätze: 33.

Die Experten geben zu bedenken, dass meist nur Stellflächen mit mindestens 150 Plätzen bewirtschaftet werden, da die Bewirtschaftung andernfalls unwirtschaftlich ist. Zudem ist mit Vandalismus an den Parkautomaten und der Schranke zu rechnen, da der Parkplatz nicht bewacht wird. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen hat der Vorstand der Landes-Stiftung beschlossen, auf eine Bewirtschaftung des Parkplatzes zu verzichten, da für die Erhebung von Parkgebühren hohe Anfangsinvestitionen nötig sind und nur ein geringer Ertrag zu erwarten ist. Stattdessen hat der Vorstand beschlossen, die Vermietung von Audioguides zu forcieren, um die Einnahmen des Museums in gleichem Maße dauerhaft zu erhöhen, wie die prognostizierten Einnahmen durch die Bewirtschaftung des Parkraums.

Zu Buchstabe b):

Unter Berücksichtigung eines Gutachtens der renommierten Kanzlei Redeker/ Sellner/Dahs haben die Stadt und der Landkreis Ahrweiler eine Auflösung der Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck (LS AMBR) abgelehnt, da die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Landes-Stiftung nicht vorliegen.

Sollte die Landes-Stiftung dennoch aufgelöst werden, würden der Landkreis und die Stadt Remagen ihre Zustiftungen mit allen Mitteln zurückfordern sowie der Sponsor Kreissparkasse Ahrweiler sich aus der Förderung der Landes-Stiftung zurückziehen. Zum Vergleich: Zwischen 2010 und 2015 hat die Kreissparkasse Ahrweiler dem Museum Geldspenden in Höhe von 80 000 Euro zukommen lassen. Zudem wurde der Ankauf der Skulptur „Feuerrotes Erzdrachenbaby“ von Jonathan Meese im Jahr 2009 mit 100 000 Euro (Sparkasse AW und Deutscher Sparkassen- und Giroverband) unterstützt. Das Gutachten wurde dem Rechnungshof zugeleitet.

Der Aspekt der wirtschaftlichen Vorteile der Eingliederung der LS AMBR in die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) wurde geprüft und folgendermaßen abschließend bewertet:

Die vom Rechnungshof errechneten Mehrkosten für die Organisationsform der Landes-Stiftung in Höhe von „jährlich rund 105 000 Euro“ lassen sich in dieser Höhe nicht nachvollziehen, sondern liegen laut Berechnung durch die LS AMBR bei rund 35 000 Euro jährlich.

Synergieeffekte mit der GDKE im Personalbereich würden erst nach Auslaufen der unbefristeten Altverträge erzielt. Inhaltlich sieht die GDKE keine Synergieeffekte, da unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden und zwar einerseits Pflege des historischen Erbes und andererseits die Präsentation von Werken zeitgenössischer Kunst und klassischer Moderne. Zudem erhalten die Museen der GDKE in der Regel kaum Schenkungen von Privatpersonen wie das bei der Landes-Stiftung seit Jahren üblich ist. Zum Vergleich: Von 2009 bis 2014 erhielt die LS AMBR im Rahmen der Schenkung von Privatpersonen und Institutionen Kunstwerke in einem Gesamtwert von 1 864 888 Euro. Nach Ansicht des Vorstands ist bei einer Auflösung der Landes-Stiftung mit einem erheblichen Imageverlust des Arp Museums Bahnhof Rolandseck zu rechnen. Zudem könnte die Aufhebung der LS AMBR ein Sonderkündigungsrecht der UNICEF für die Sammlung Rau auslösen.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile einer Auflösung der LS AMBR vertritt der Vorstand die Auffassung, dass sich die Trägerform der Landes-Stiftung für den Bahnhof Rolandseck und später für das Arp Museum seit 1973 bewährt hat und beibehalten werden soll. Die negativen Auswirkungen und möglichen finanziellen Verluste einer Stiftungsauflösung übersteigen die prognostizierten wirtschaftlichen Vorteile um ein Vielfaches.

Gemäß Stiftungssatzung der LS AMBR (§ 12) kann das Kuratorium als oberstes Stiftungsgremium über die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln des Kuratoriums. Das Kuratorium der LS AMBR hat sich auf seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 mit dem Thema einer möglichen Auflösung der LS AMBR befasst. Das Kuratorium schloß sich der Argumentation des Vorstands an und lehnt eine Auflösung der LS AMBR einstimmig ab.

Zu Nummer 18: Umbau und Erweiterung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Die Landesregierung beachtet die Forderung des Rechnungshofs, darauf hinzuwirken, dass das Gelände an dem sogenannten Posttunnel in Ludwigshafen für Zwecke der Hochschule nur bei konkretem Bedarfsnachweis, einer ordnungsgemäßen Abschätzung der Kostenrisiken und der vorherigen Klärung der Finanzierung erworben wird.

Zu Nummer 19: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz

Zu Buchstabe a):

Die Überprüfung der Inhalte und Standorte des gartenbaulichen Versuchswesens sowie dessen Neuausrichtung aufgrund der Feststellungen des Landesrechnungshofs hat Folgendes ergeben:
Die Versuchsfragen und daraus resultierende Aufgabenstellungen sollen primär eine gesellschaftliche Relevanz (v. a. Verbraucher- und Ressourcenschutz, Anpassung an den Klimawandel) besitzen, gleichzeitig jedoch auch die wirtschaftlichen Gegebenheiten und praktischen Rahmenbedingungen in den heimischen Produktionsbetrieben berücksichtigen. Für einen umweltschonenden integrierten oder ökologischen Gartenbau ist es wichtig, Fragestellungen zum Einsatz von Pflanzenschutz- bzw. Düngemitteln durch pflanzenbaulich optimierte Gesamtsysteme mit aufeinander abgestimmten Einzelkomponenten (resistente Sorten, optimierte Abstände, angepasste Beregnungsstrategie etc.) zu bearbeiten. Grundsätzlich wird eine Schwerpunktsetzung zugunsten von Versuchen in den Bereichen des Umwelt- und Verbraucherschutzes und somit von Fragestellungen im gesellschaftlichen Interesse vorgenommen. Ausgehend von einer prognostizierten, mittelfristigen Entwicklung der gartenbaulichen Sparten einerseits und den rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an gartenbauliche Produktionsprozesse und Produktqualität andererseits wurde zunächst eine Situationsanalyse für jede Sparte vorgenommen, um darauf basierend, Versuchsschwerpunkte zu identifizieren und diese mit den verfügbaren personellen und standörtlichen Kapazität in Übereinstimmung zu bringen. Die beschriebenen Untersuchungen sind in einem Konzept zusammengefasst. Im Rahmen von Dienstbesprechungen mit dem DLR Rheinpfalz, Abteilung Gartenbau, wurde die Neuausrichtung erörtert und vereinbart. Im Zuge der Fachaufsicht wird die Umsetzung des Konzepts überprüft. Aktuell erfolgt die Detailabstimmung zu einem mittelfristigen Personalentwicklungskonzept für die gesamte Agrarverwaltung.

Zu Buchstabe b):

Das Versuchswesen für Heil- und Gewürzkräuteranbau einschließlich Weihnachtsbaumanbau wurde hinsichtlich der bewirtschafteten Flächen um 4,2 Hektar, das zugeordnete Personal für Versuchswesen und Beratung auf 0,2 Vollzeitäquivalente (an Stelle von bisher 2,9 Vollzeitäquivalenten) signifikant reduziert. Die Flächenreduktion beinhaltet auch die Versuchsfläche für den Weihnachtsbaumanbau. Der Versuchsbetrieb wurde in 2013 vom Standort Klein-Altendorf an den gemüsebaulichen Versuchsbetrieb Queckbrunnerhof (Schifferstadt) verlagert. Dort sollen in stark reduziertem Umfang Versuche zu Fragestellungen des Pflanzenschutzes bearbeitet werden. Der Anbauschwerpunkt für Heil- und Gewürzkräuter in Rheinland-Pfalz liegt mit ca. zwei Dritteln der Anbaufläche in der Pfalz; die Produktion findet zu einem großen Teil in Gemüsebaubetrieben statt. Der Versuchsbetrieb wurde deshalb nach Schifferstadt verlagert. Mit der Integration des Versuchsbetriebs in das gemüsebauliche Versuchswesen können fachliche, materielle und personelle Synergien genutzt werden. Inhaltlich wurde der Versuchsschwerpunkt auf den Themenbereich Pflanzenschutz konzentriert. Fragestellungen und Projekte aus dem Bereich Pflanzenbau werden nicht mehr bearbeitet.

Zu Buchstabe c):

Im Versuchswesen im Zierpflanzenbau werden neue Schwerpunkte gesetzt. Der beizubehaltende Versuchsbetrieb soll auf die Entwicklung umweltschonender Pflanzenschutzstrategien an Gewächshauszierpflanzen und Freilandstauden umgestellt werden. Damit wird der Forderung nach einer, an gesellschaftlich relevanten Fragestellungen ausgerichteten Schwerpunktsetzung entsprochen. Weitere, für den Zierpflanzenbau relevante Themen wie Energieeffizienz, Düngung und Bewässerung sowie Sortimentsprüfungen werden im Rahmen der bundesweit arbeitsteiligen Zusammenarbeit im Versuchswesen Zierpflanzenbau an anderen Standorten in anderen Bundesländern bearbeitet.

Das Versuchswesen Zierpflanzenanbau soll aus folgenden Gründen beibehalten werden:
- Die Prognose geht von einer weiterhin umsatzstarken und ein breites Anbauspektrum abdeckenden Sparte innerhalb des Gartenbaus in Rheinland-Pfalz aus, mit spezialisierten Betrieben sowie international renommierten Jungpflanzenbetrieben (Stand 2012: 200 Betriebe, geschätzter Produktionswert jährlich 100 Millionen Euro).
- Das Versuchswesen im Gartenbau ist bundesweit auf Kernkompetenzen beruhender Arbeitsteilung organisiert. Rheinland-Pfalz ist in diesem Netzwerk mit den Aufgabenbereichen Gemüsebau und Zierpflanzenbau (Schwerpunkt Pflanzenschutz) vertreten und profitiert im Umkehrschluss von den Arbeiten der anderen Bundesländer. Dieser wechselseitige Nutzen soll für Rheinland-Pfalz erhalten werden.
- Der Versuchsbetrieb leistet einen Beitrag zur Fachkräftesicherung, in dem dort pro Ausbildungsjahr ein Auszubildender oder eine Auszubildende qualifiziert wird.

Zu Buchstabe d):

Die Neuordnung des obstbaulichen Versuchswesens mit der Konzentration auf zwei Standorte (Nord: Klein-Altendorf; Süd: Neustadt) wurde im Jahr 2013 bereits initiiert. Zum 1. Januar 2016 werden die Standorte Oppenheim und Neustadt zum Versuchsbetrieb Süd organisatorisch zusammengeführt. Eine Reduktion auf nur noch einen obstbaulichen Standort ist derzeit nicht vorgesehen. Das Konzept ist mit dem Berufsstand abgestimmt. Am Standort in Oppenheim (Dienheim) wurde der Gebäudebestand bereits um 50 % reduziert; ein entsprechender Mietvertrag wurde im Jahr 2014 verhandelt und abgeschlossen. Die Versuchsflächen werden auf Kernflächen im Eigentum des Landes reduziert (ca. 5,5 Hektar). Gepachtete Flächen werden nach Beendigung der dort bearbeiteten Versuche bis Ende 2017 gekündigt.

Zu Buchstabe e):

Der wirtschaftliche und effektive Einsatz des Personals am Standort Klein-Altendorf wird vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten fortlaufend überprüft.

Zu Buchstabe f):

Die Pacht- und Mietverträge für den Standort in Klein-Altendorf werden erfüllt. Rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeiten wird die Bedarfsfrage geprüft.

Zu Buchstabe g):

Möglichkeiten einer vorzeitigen Kündigung der Verträge werden derzeit nicht gesehen. Die Räumlichkeiten am Standort Klein-Altendorf werden auch durch den Kooperationspartner Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen genutzt. Ein Prüfauftrag für weitere Nutzungen durch Dritte wurde an das DLR Rheinpfalz, Abteilung Gartenbau, erteilt. Ergebnisse stehen noch aus.

Zu Buchstabe h):

Um den Anforderungen an ein kompetentes Versuchswesen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben einschließlich der Fachkräftesicherung sowie vertraglich begründeter Kooperationen zu entsprechen, erfolgte eine Aufgabenkritik und Ableitung künftig relevanter Versuchsschwerpunkte. Im Ergebnis liegt ein Konzept für das gartenbauliche Versuchswesen vor, welches die aufgezeigten Möglichkeiten zur Kosteneinsparung im Rahmen der Personalfluktuation und der jeweils aktuellen Aufgabenstellung des DLR

Rheinpfalz berücksichtigt. Die Kosteneinsparungen im Rahmen der Personalfluktuation können noch nicht beziffert werden. Die vorliegende mittelfristige Personalplanung für die Abteilung Gartenbau des DLR Rheinpfalz wird derzeit in das Personalentwicklungskonzept für die Agrarverwaltung integriert. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Ausgehend von einem Personalbestand der Abteilung Gartenbau von 87,7 VZÄ im Jahr 2003, wurde im Zuge der Agrarverwaltungsreform eine systematische Reduzierung des Personals umgesetzt. Vorgesehen war die Zielzahl von 51,5 VZÄ. Bis zum Jahr 2015 wurden 41 % der Stellen auf nun 49,3 VZÄ abgebaut. Damit ist in der Abteilung Gartenbau die Zielzahl bereits unterschritten.

Zu Nummer 20: Einsatz von Dokumentenmanagementsystemen in der Landesverwaltung

Zu Buchstabe a):

Die optimale Einbindung von Poststelle und Registraturen in die Organisationsstruktur ist gegenwärtig u. a. Gegenstand konzeptioneller Arbeiten einer interministeriellen Arbeitsgruppe im Rahmen der Erstellung eines Organisationskonzepts zur Einführung der E-Akte in der Landesregierung. Die Gewährleistung qualitativ sicherer und auch zügiger Prozessabläufe steht dabei im Fokus. Hierbei soll für alle Ressorts ein Standard entwickelt werden. Neben den Ergebnissen der Arbeitsgruppe, die abzuwarten sind, hat das MULEWF organisatorische und prozesstechnische Untersuchungen im eigenen Haus angestellt, um die Machbarkeit der Zusammenlegung von Poststelle und Registratur zu prüfen. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Buchstabe b):

Derzeit werden gemeinsam mit den Ressorts die konzeptionellen Vorarbeiten zur Beschaffung einer E-Akte-Lösung erarbeitet. Diese sollen im zweiten Quartal 2016 abgeschlossen werden. Im zweiten Halbjahr 2016 soll sodann ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden. Im ersten Halbjahr 2017 soll die Pilotierung in ausgewählten Dienststellen beginnen.
Ein E-Government-Gesetz soll Regelungen zur Einführung der E-Akte enthalten. Aufgrund des Endes der Legislaturperiode ist mit der Einbringung eines Regierungsentwurfs des Gesetzes in den Landtag Rheinland-Pfalz erst Mitte 2016 zu rechnen.
Im Rahmen der Vorbereitung der Einführung der E-Akte wurde ein Konzept zum Akzeptanz- und Veränderungsmanagement erarbeitet, das nun umgesetzt werden wird.

Zu Nummer 22: Hochwasserschutz an der Mosel

Eine eventuelle Klage zur Erzielung eines finanziellen Ausgleichs aufgrund der Bauzeitverlängerung und der fehlerhaften Bauabrechnung wurde noch nicht beim Landgericht Trier eingereicht, da noch geprüft wird, ob eine außergerichtliche Einigung möglich ist. Sollte keine außergerichtliche Einigung erzielt werden, wird nach derzeitigem Kenntnisstand die Klage fristgerecht eingereicht.

Zu Nummer 23 a): Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei

Nach Vorlage des ersten Meilensteinberichts im Oktober 2014 durch die Projektgruppe „E-Cash“ und daraufhin durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) erteilter weiterer Arbeitsaufträge hat die Projektgruppe im Juli 2015 einen Zwischenbericht vorgelegt. Darin informiert sie, dass zurzeit die technische Leistungsbeschreibung erstellt wird und eine Kostenermittlung bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt. Die Kostenermittlung beinhaltet u. a. die Erhebung des Gerätebedarfs sowie der Personalkosten, die sich für die rheinland-pfälzische Polizei aus einer Systemumstellung ergeben werden. Die technische Leistungsbeschreibung soll Grundlage für die öffentliche Ausschreibung sein, die nach dem derzeitigen Projektstand im kommenden Jahr stattfinden kann. Ebenfalls für 2016 ist nach dem Projektablaufplan der Start eines Pilotbetriebs vorgesehen.

Gegenwärtig hat die Projektgruppe den Auftrag, ihren Zwischenbericht entsprechend der vom ISIM als notwendig erachteten Änderungen und Ergänzungen zu überarbeiten. Sie wird der Lenkungsgruppe ihren zweiten Meilensteinbericht im Frühjahr 2016 zuleiten.

Ziel ist weiterhin, die angekündigten Maßnahmen zur Umstrukturierung des Verwarnungsgeldverfahrens schnellstmöglich umzusetzen.

Zu Nummer 23 b): Organisation und Personalbedarf der Landeskassen

Zu Buchstabe a):

Nach jetzigem Stand der künftigen Personalentwicklung ist ein Personalabbau von ca. 30 Stellen in der Landesoberkasse auf 68 VZÄ vorgesehen – vorbehaltlich zusätzlicher Einsparungen, die evtl. durch die Ausweitung vollmaschineller Buchungen zu erzielen wären. Die Einsparungen nach dem jetzigen Stand werden bis 2019/2020 sozialverträglich realisiert.

Zu Buchstabe b):

Über die Ergebnisse der Untersuchungen einer Arbeitsgruppe zur Neuordnung der „Künftigen Kassenlandschaft RLP“ und die hieraus gezogenen Folgerungen wird zu gegebener Zeit berichtet werden.

Zu Nummer 23 c): Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Entlang der Feststellungen des Rechnungshofs ist zunächst eine vertiefte Erörterung und Bewertung der Grundanforderungen an ein Regelwerk über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesbetriebe mit dem Rechnungshof vorgesehen. Es besteht das Bestreben, einerseits das Budgetrecht des Parlaments vollumfänglich zu gewährleisten und andererseits die wirtschaftliche Handlungsfreiheit von Landesbetrieben nicht zu beeinträchtigen.

Der Auftrag zur Evaluation des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ wurde mittlerweile an ein externes Beratungsunternehmen erteilt. Erste Gespräche fanden bereits statt, mit der Schwachstellenanalyse wurde begonnen. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Der Rechnungshof ist eingebunden.

Über die Ergebnisse der Evaluation des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ und die daraus gezogenen Folgerungen wird die Landesregierung berichten.

Zu Nummer 23 d): Ausgaben für den Maßregelvollzug

Die Entwürfe für eine Rahmenvereinbarung wurden in intensiven Verhandlungen zwischen allen beteiligten Partnern erarbeitet. Hierbei wurde vielfältigen Anliegen des Landesrechnungshofs Rechnung getragen. Einem weiteren Anliegen (Aufnahme des Haushaltsvorbehalts) soll seitens des Landes entsprochen werden. Hinsichtlich der übrigen Anliegen lässt sich offensichtlich kein Einvernehmen erzielen.

Bis vor Kurzem erklärten wiederum die Kliniken, dass sie einen Haushaltsvorbehalt ablehnen würden. Mit dem Landeskrankenhaus wurde zwischenzeitlich eine Vereinbarung mit Haushaltsvorbehalt abgeschlossen. Darüber hinaus konnte den übrigen Anliegen des Ministeriums der Finanzen (FM), abgesehen von der fachlich begründet notwendigen Beibehaltung der Belegungskorridore, entsprochen werden.

Überraschend für das Land sieht sich das Pfalzklinikum zwischenzeitlich nicht mehr an den zunächst konsentierten Entwurf der Rahmenvereinbarung vom 5. Mai 2015 gebunden und hat seinerseits mit E-Mail vom 12. August 2015 erneut erhebliche Änderungsvorschläge zum Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung zur Finanzierung des Maßregelvollzugs übersandt.

Dem Pfalzklinikum wurde durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) mitgeteilt, dass den Änderungsvorschlägen nicht zugestimmt werden kann. Außerdem wurde auch – zum Zwecke der Signalwirkung – mitgeteilt, dass der Abschluss der neuen Rahmenvereinbarung mit dem Landeskrankenhaus (inzwischen erfolgt, s. o.) kurz vor dem Abschluss stehe. Weitere Gespräche werden folgen.

Zu Nummer 23 e): Landesgartenschauen

Zu Buchstabe a):

Die angesprochenen Zuwendungsverfahren zur Landesgartenschau Trier sind noch nicht abschließend geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Rechnungshof zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Zu Buchstabe b):

Im Zusammenhang mit der Vergabe von Los 17 „Hafenpark“ zur Landesgartenschau Bingen sind vergaberechtliche Mängel festzustellen. Hinsichtlich der Qualität und auch der Quantität rechtfertigen diese jedoch bei Würdigung des Gesamtsachverhalts und Ausübung des Ermessens keinen Widerruf des Zuwendungsbescheids.

Das Los 17.1 „Fontänenanlagen Rheinbrunnen“, ebenfalls zur Landesgartenschau Bingen, wurde nach europäischem Vergaberecht ausgeschrieben, welches keine Mindestquote an Eigenleistungen des Hauptunternehmers erfordert. Damit konnte in Bezug auf Los 17.1 auch ein Unternehmen beauftragt werden, das sich hinsichtlich der Leistungserbringung größtenteils auf Nachunternehmer gestützt hat. Ein vergaberechtlicher Verstoß ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH nicht festzustellen.

Zu Nummer 23 f): Personalausstattung der Steuerverwaltung

Die Landesregierung hat anhand des entwickelten Personalstrukturberichts zum Stichtag 1. Oktober 2015 einen Abgleich zwischen Personalbedarf und Personaleinsatz vorgenommen. Im Weiteren ist eine quartalsweise Aktualisierung des Evaluierungsprozesses vorgesehen. Im Projekt „Zukunftsinitiative Steuerverwaltung (ZIS)“ hat sie den mittelfristigen Personalbedarf laufbahndifferenziert über alle Arbeitsbereiche der Finanzämter, des Landesamts für Steuern sowie der Hochschule für Finanzen und der Landesfinanzschule festgelegt.

Um den Personalbedarf nicht zu unterschreiten, strebt die Landesregierung an, das Einstellungskontingent des 3. Einstiegsamts bis zur Kapazitätsgrenze der Ausbildungseinrichtung auf insgesamt 220 Anwärter zu erhöhen. Außerdem soll im IT-Bereich die Ausbildung von fünf Verwaltungsinformatikern in Betracht gezogen werden, um steuerfachlich ausgebildetes Personal möglichst in den steuerlichen Kernbereichen einzusetzen. Weiterhin sind flexible Einstellungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte zur Deckung des Personalbedarfs in den Arbeitsbereichen, die keine qualifizierten steuerfachlichen Kenntnisse verlangen, vorgesehen. Um das Potenzial der ausgebildeten Finanz- und Steueranwärter möglichst optimal zu nutzen, soll ferner die bereits im Jahr 2014 begonnene Übernahmepraxis fortgeführt werden, die de facto zu einer Übernahmequote von 80 % der Anwärterinnen und Anwärter führt.

Zu Nummer 23 g): Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Zu Buchstabe a):

Die Prüfung des Rechnungshofs rückt schwerpunktmäßig Aufbau und Gliederung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGDen), Einsparpotenziale durch eine Optimierung der Geschäftsprozesse sowie die Prüfung der Aufgabenerledigung mit geringerem Personal- und Sachaufwand in den Mittelpunkt der Untersuchung. Es bedarf aus Sicht der Landesregierung einer Klärung auf politischer und ministerieller Ebene, da hier fachliche, politische, wirtschaftliche und strukturelle Erwägungen in Einklang zu bringen sind.

Auch sind die ermittelten Einsparungen bei einer Reduzierung von Querschnittsaufgaben bzw. der Optimierung von Arbeitsabläufen in den Regionalstellen bei der künftigen personellen Ausstattung der Zentralabteilungen in Rechnung zu stellen. Die Zentralabteilungen müssten demnach bei Zuweisung dieser Aufgaben auch die entsprechende Personalverstärkung erhalten.

Weiterhin sind die steigenden Vollzugsanforderungen – insbesondere in den Abteilungen 2 und 3 – stärker zu berücksichtigen, ebenso die stetig steigende Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu zunehmenden und immer häufiger auch längerfristigen Erkrankungen (u. a. Burnout) geführt haben.

Zudem benötigt eine bürgerfreundliche und serviceorientierte Verwaltung nicht nur die Ausstattung mit neuesten technischen Hilfsmitteln (mobile Endgeräte) sondern erfordert auch den Einsatz von qualifiziertem Personal sowohl in der Fläche als auch unmittelbar vor Ort.

Die Feststellung des Rechnungshofs, bei den SGDen wären 59 Stellen kurzfristig und weitere 108 Stellen mittel- bis langfristig (insgesamt 167 VZÄ) einzusparen, bedarf einer differenzierten Betrachtungsweise. Ein Großteil des kurz- bzw. mittelfristig zu erbringenden Einsparvolumens beruht auf Annahmen und Schätzungen, deren Potenzial in der Praxis noch zu untersuchen ist. So sollen beispielsweise im Bereich der Gewerbeaufsicht VZÄ durch die Modernisierung der Fachanwendung ISGA und den Einsatz von Tablet-PCs erreicht werden. Da derzeit der Produktivbetrieb noch nicht terminiert ist, ist dieser zunächst abzuwarten und sodann sind die Einsparmöglichkeiten zu präzisieren.

Mit organisatorischen Maßnahmen (Einrichtung einer Abteilung Genehmigung und Überwachung, Verlagerung von Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten sowie Auflösung von Regionalstellen) sollen erhebliche Effizienzgewinne erzielt werden. Die Umsetzung solcher Maßnahmen wird derzeit im Rahmen eines Projekts geprüft.

Schließlich wurden auch Vorschläge gemacht, Aufgaben von anderen Stellen im privaten oder öffentlichen Bereich wahrnehmen zu lassen (z. B. Kommunalisierung der Planungsgemeinschaften, Privatisierung des Pfortendienstes, Zentralisierung von Ordnungswidrigkeitenverfahren). Würde ein solcher Vorschlag umgesetzt, könnte zwar Personal, nicht aber Kosten eingespart werden.

Zusammenfassend können derzeit konkretere Stellungnahmen zu dem aufgezeigten Einsparpotenzial daher nur hinsichtlich der kurzfristig zu realisierenden Stelleneinsparungen (insgesamt 59 besetzte Stellen) – und auch hier nur in Teilen – abgegeben werden. Aussagen zu den mittel- bis langfristig abbaubaren Stellen und dem Einsatz etwa eingesparten Personals in vollzugsdefizitären Bereichen können erst nach näheren Untersuchungen im Rahmen der aufgezeigten Prüfungen erfolgen.

In der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd können 6,85 Stellen kurzfristig eingespart werden, davon wurden 5,91 Stellen zum 1. Januar 2015 eingespart. Das ursprüngliche Stelleneinsparpotenzial hatte sich um zwei Stellen verringert, da die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) nun doch bei den SGDen verbleiben und nicht den Kammern übertragen werden. Nach intensiver Prüfung sind die Arbeitsgemeinschaften der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer gemeinsam mit der Landesregierung zu dem Ergebnis gekommen, von der Neuordnung der Aufgaben abzusehen. Die Zusammenarbeit von EAP und Kammern soll jedoch intensiviert und weiter verbessert werden. Grundlage dieser Entscheidung sind die inzwischen erweiterten Aufgabenbereiche des EAP sowie die sich abzeichnenden Veränderungen im Rahmen der bundesweiten Entwicklung des EAP zu einem EGouvernement Instrument „EA 2.0“. Weitere 8,25 Stellen sind schon jetzt absehbar mittel- bis langfristig abbaubar.

Die SGD Nord geht nach jetzigem Stand von 8,95 kurz- und mittelfristig einzusparenden Stellen aus.

Vor dem Hintergrund dieser Vorbemerkungen werden die Bemühungen zum Abbau entbehrlicher besetzter Stellen verstärkt fortgesetzt.

Zu Buchstabe b) 1. bis 4. Spiegelstrich:

Es konnten bisher 5,91 Stellen abgebaut werden.

Die Vorschläge des Rechnungshofs werden unter Berücksichtigung von unter Umständen weitreichenden Konsequenzen für den Verwaltungsaufbau der Abteilungen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz einschließlich der obersten Landesbehörden geprüft. In diesem Zusammenhang wurden bereits seit geraumer Zeit und vor der Prüfung durch den Rechnungshof in beiden Direktionen und in den Ressorts interne Vorüberlegungen im Hinblick auf eine zukünftige und den aktuellen Anforderungen gerecht werdende Organisationsstruktur der SGDen angestellt.

Die Staatssekretärskonferenz hat im Jahr 2014 beschlossen, dass grundsätzliche und mehrere Ressorts betreffende Punkte im Rahmen eines Projekts aufgearbeitet werden sollen. Die Arbeitsgruppe „Aufbauorganisation“ mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ministerien des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM), für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL), für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF), für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) und der SGDen befasst sich dabei unter Federführung des ISIM mit der Thematik und prüft die Vorteile einer Abteilung „Überwachung und Genehmigung“. Ggf. wird die restliche Aufbau-Organisation angepasst und Geschäftsprozesse werden optimiert. Die Arbeitsgruppe „Regionalstellen“ mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von MULEWF, MSAGD, MWKEL, ISIM und SGDen unter Federführung des MWKEL prüft die Aufbauorganisation der Regionalstellen und die Übertragung von Aufgaben in die Querschnittseinheiten der SGDen sowie die Optimierung von Geschäftsprozessen. Bisher arbeiten die AG Aufbauorganisation und die AG Regionalstellen zusammen.

Seit 16. Oktober 2014 haben die beiden Arbeitsgruppen viermal gemeinsam getagt. In der ersten Sitzung stellten die beiden SGDen ihre Überlegungen für eine Neuorganisation vor. Wegen der unterschiedlichen Ansätze und vor dem Hintergrund einer sinnvollen aufgabenkritischen Betrachtung wurde beschlossen, zunächst einen Aufgabenkatalog beider SGDen in den Bereichen Abt. 2, Abt. 3, Ref. Naturschutz der Abt. 4 und der Deichmeistereien Speyer und Budenheim zu erstellen. Die von den SGDen vorgelegten Kataloge wurden vom ISIM aufbereitet und in der Sitzung der AG im März 2015 vorgestellt.

Die beiden SGDen hatten zwischenzeitlich eine gemeinsame Klausurtagung durchgeführt. Auf deren Grundlage wurden gemeinsam die Forderungen des Rechnungshofs aufbereitet und ein gemeinsamer Lösungsvorschlag erarbeitet. Die Ergebnisse der gemeinsamen Beratungen hinsichtlich einer einheitlichen Aufbauorganisation wurden in der Mai-Sitzung der AG vorgestellt und von den Mitgliedern der AG als gute Diskussionsgrundlage angesehen.

Allerdings ist der zwischenzeitlich gefasste Beschluss der Landtagsfraktionen zur Beauftragung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Rahmen der weiteren Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform zu beachten. Die Studie beschäftigt sich u. a. mit einer Aufgabenkritik in der ganzen Landesverwaltung. Sie soll bis Ende 2016/Anfang 2017 abgeschlossen sein und kann Auswirkungen auf die Tätigkeiten der SGDen haben.

Unabhängig davon soll vorab für einige Prüfaufträge des Rechnungshofs ein erster Lösungsvorschlag mit bereits jetzt machbaren Umsetzungen erarbeitet werden (z. B. Zentralisierung von Aufgaben). Die SGDen haben dazu ein gemeinsames Positionspapier erarbeitet, das in der Juli-Sitzung der AG besprochen wurde. Dabei wurde Folgendes festgelegt:

- Die Zuständigkeiten in den Zentralabteilungen der SGDen sind zu bündeln und die Fach- und Finanzverwaltung sind zusammenzuführen.
- Die SGDen werden das Referat 13 als eigenständiges Referat behalten und mit der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle und einer zentralen Anordnungsstelle (IRMA-System) verstärken.
- Die übrigen Referate bleiben zunächst unberührt.
- In den Regionalstellen verzichtbare Verwaltungsaufgaben sollen in die Zentralabteilungen verschoben werden.

Unabhängig von Veränderungen in der Aufbauorganisation erfolgt eine Überprüfung der Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Regionalstellen und den jeweiligen Zentralreferaten. Gleichzeitig wird die Ablauforganisation auf Optimierungsmöglichkeiten hin untersucht. Damit verbunden ist auch die Überlegung, ob nicht einzelne Arbeitsbereiche der Regionalstellen übergreifend zentral erledigt werden können, in Zentralreferaten oder in einer der Regionalstellen.

Innerhalb der Arbeitsgruppe besteht Einigkeit, dass der von den SGDen erarbeitete Vorschlag einer Neugliederung als Zwischenergebnis festgehalten und weiter verfolgt werden soll, wenn die Ergebnisse der Begutachtung der Landesaufgaben vorliegen.

Außerdem erfordert eine Neugliederung der beiden Abteilungen 2 und 3 eine politische Entscheidung über die zukünftige Bedeutung einer regionalen Aufgabenwahrnehmung der bisherigen Regionalstellen in einer führenden funktionalen Organisation.

Die Zusammenführung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aller Anlagen einschließlich der abfallrechtlich relevanten Anlagen in einer Abteilung, also eine funktionale Gliederung, birgt nach Auffassung der Ressorts viele Konfliktpotenziale, die nicht kurzfristig bewertet werden können. Zudem sind hier Personalverschiebungen in erheblichem Ausmaß erforderlich. Darüber hinaus werden die strukturellen Besonderheiten der SGD Süd und der SGD Nord hinsichtlich der Betriebsstrukturen (z. T. Großbetriebe im Süden wie BASF und Boehringer-Ingelheim, eher klein- und mittelständisch geprägte Betriebe im Norden) zu berücksichtigen sein.

Grundsätzlich können die Aufgaben des Hochwasserschutzes mittel- bzw. langfristig zusammengeführt werden. Allerdings muss die Aufbauorganisation die komplexen und sensiblen Arbeitsabläufe in diesem sicherheitsrelevanten Aufgabenbereich weiterhin gewährleisten. Innerhalb der Arbeitsgruppe besteht Einigkeit, dass vor dem Hintergrund der 2. Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform die politischen Entscheidungen abzuwarten sind, bevor die organisatorischen Veränderungen beim staatlichen Hochwasserschutz sinnvoll umgesetzt werden können.

Die Lenkungsgruppe in dem Projekt hat beschlossen, dass den Vorschlägen für eine Bündelung der Zuständigkeiten in den Zentralabteilungen der SGDen und einer Zusammenführung der Fach- und Finanzverwaltung zugestimmt wird. Im Übrigen soll die Aufgabenkritik durch die 2. Kommunal- und Verwaltungsreform abgewartet und deren Ergebnisse in die Veränderungsprozesse einbezogen werden.

Die Staatssekretärskonferenz hat dieses Zwischenergebnis am 7. Dezember zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Buchstabe b) 5. Spiegelstrich:

Die Staatssekretärskonferenz hat beschlossen, dass grundsätzliche und mehrere Ressorts betreffenden Punkte im Rahmen eines Projekts aufgearbeitet werden sollen. Im Rahmen des Projekts befasst sich die Arbeitsgruppe „OwiG“ mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von MSAGD, MWKEL, MULEWF, ISIM und den SGDen unter Federführung des MSAGD mit der Thematik. Die Arbeitsgruppe „OwiG“ hat dreimal getagt. Sie untersucht zwei Zentralisierungsmöglichkeiten für die derzeit drei Bußgeldstellen bei den SGDen, bei

- der Polizei (hier bei der Zentralen Bußgeldstelle der Polizei in Speyer),
- einer Arbeitsschutzbehörde (hier der SGD).

Es wurde bereits Einvernehmen erzielt, dass eine Trennung der Zuständigkeiten für Straßenkontrollen und Betriebskontrollen zwischen Polizei und SGDen wegen des Sachzusammenhangs aufgrund des komplexen Rechtsgebiets und den Wechselwirkungen zwischen den Ergebnissen von Straßen- und Betriebskontrollen nicht zwingend ist. Die zentrale Bußgeldstelle der Polizei ist bisher für Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig. Für den Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, welcher im Arbeitsschutz angesiedelt ist, wird besonderes Fachwissen benötigt. Die standardisierten Verfahren in der zentralen Bußgeldstelle der Polizei im Verkehrsrecht sind mit dem komplexen Verfahren im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr nicht vergleichbar. Eine Zentralisierung bei der Polizei wird daher nicht mehr weiterverfolgt.

Die Arbeitsgruppe prüft daher nur noch die Zentralisierung bei einer Arbeitsschutzbehörde. Ein Abschluss der Arbeit der Arbeitsgruppe ist spätestens im ersten Quartal 2016 vorgesehen.

Die SGD Süd zentralisiert derzeit die OwiG-Aufgaben bei einer Stelle.

Zur weiteren Entscheidungsfindung werden derzeit Modelle in den Bundesländern überprüft, die eine Zentralisierung dieser Aufgabe bei der Arbeitsschutzbehörde verwirklicht haben. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei zunächst auf das hessische Modell der Zentralisierung bei der Arbeitsschutzbehörde in Hadamar gelegt, wo auch ein Fachzentrum Sozialvorschriften im Straßenverkehr eingerichtet wurde. Ein vergleichbares Modell gibt es in Brandenburg beim Landesamt für Arbeitsschutz in Frankfurt an der Oder. Im Hinblick auf die Optimierungsmöglichkeiten wird dabei die Zusammenarbeit zwischen Sachbearbeitern für die einzelnen Betriebe in der Fläche und der zentralisierten Bußgeldstelle genauer betrachtet.

Festzustellen ist in jedem Fall, dass in den Bundesländern, in denen eine zentrale Bußgeldstelle zumeist in den letzten Jahren zur Bündelung der Fachkompetenz und auch Sicherstellung von Vertretungsleistungen für das hochkomplexe Rechtsgebiet der Sozialvorschriften im Straßenverkehr verwirklicht wird, dennoch Personal für Betriebskontrollen in den Regionen vorgehalten wird. Eine Kontrolle ausschließlich vom Schreibtisch aus per Post hat sich auch nach Beratung im zuständigen Bund-Länder-Gremium der Sozialvorschriften im Straßenverkehr als nicht sachgerecht erwiesen.

Die Staatssekretärskonferenz hat dieses Zwischenergebnis am 7. Dezember zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Buchstabe b) 6. Spiegelstrich:

Die Einführung von Gebühren für die Regelüberwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen sollte nicht isoliert, sondern vielmehr im Zusammenhang mit der Neuorganisation des gesamten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Stichwort: Verlagerung auf die SGDen) und der diesbezüglichen Umorganisation bei den SGDen gesehen werden. Dies wird zurzeit noch geprüft; insoweit ist auch die Prüfung einer Einführung von Gebühren für die Regelüberwachung noch nicht abgeschlossen.

Zu Buchstabe b) 7. Spiegelstrich:

Die Landesregierung nimmt die Überlegungen des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der organisatorischen Zusammenführung der SGDen zu einer Behörde zur Kenntnis und verweist darauf, dass sich die grundlegende Struktur der Landesverwaltung bewährt hat. Gleichwohl wird die Landesregierung prüfen, ob weitere effizienzsteigernde organisatorische Optimierungen möglich sind.

Zwischenzeitlich haben die Landtagsfraktionen beschlossen, im Rahmen der Kommunalreform eine umfassende Aufgabenkritik auf kommunaler und Landesebene durchzuführen und diese wissenschaftlich begleiten zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird u. U. auch Auswirkungen auf die Organisationsstruktur der Landesbehörden haben.

Zu Buchstabe b) 8. Spiegelstrich:

Der Vorschlag zur Kommunalisierung der Geschäftsstellen der Planungsgemeinschaften wird der Sache nach aus fachlicher Sicht grundsätzlich befürwortet, seine Umsetzung sollte jedoch noch zurückgestellt werden. Dies war das Ergebnis eines Gesprächs zwischen der Abteilung Landesplanung des MWKEL und den kommunalen Spitzenverbänden im Sommer 2013. Es soll abgewartet werden, wie sich aufgrund der derzeit erfolgenden Kommunal- und Verwaltungsreform die kommunalen und regionalen Strukturen verändern werden.

Stellen sind daher derzeit nicht einzusparen. Hinzuweisen ist im Übrigen noch darauf, dass die Umsetzung der Forderung des Rechnungshofs für das Land keine Kostenersparnis bedeuten würde, da den Planungsgemeinschaften ein finanzieller Ausgleich für das bisher vom Land finanzierte Personal zu leisten wäre.

Zu Buchstabe b) 9. Spiegelstrich:

Die vielfachen ehrenamtlichen Aktivitäten der Initiative Region Mittelrhein e. V. für die Region Mittelrhein werden positiv aufgenommen. Die verschiedenen Arbeitskreise haben Netzwerke gebildet und bündeln zielorientiert Kräfte. Die Koordinierung der Aktivitäten erfolgt durch die eingerichtete Geschäftsstelle.
Gleichwohl wird die Kritik des Rechnungshofs aufgenommen. Die SGD Nord führt derzeit Abstimmungsgespräche mit der Initiative.

Zu Buchstabe b) 10. Spiegelstrich:

Die Staatssekretärskonferenz hat beschlossen, dass grundsätzliche und mehrere Ressorts betreffende Punkte im Rahmen eines Projekts aufgearbeitet werden sollen. Im Rahmen des Projekts befasst sich die Arbeitsgruppe „IT“ mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von MULEWF, MSAGD, MWKEL, ISIM (Abt. 9) und SGDen unter Federführung des MULEWF mit der Thematik.

Zur Optimierung der IT-Unterstützung von Geschäftsprozessen und zur endgültigen Erstellung einer operativen IT-Planung ist die AG IT auf die Ergebnisse insbesondere der AG Aufbauorganisation angewiesen, die zunächst die wesentlichen Geschäftsprozesse erfasst und optimiert. Eine abschließende Bearbeitung des Arbeitsauftrags durch die AG IT ist daher erst nach Abschluss der Arbeiten der AG Aufbauorganisation und Umsetzung der hieraus erwachsenden Maßnahmen möglich. Auch die Ergebnisse aus anderen Arbeitsgruppen und die sich hieraus möglicherweise ergebenden Veränderungen wirken sich unter Umständen massiv auf die IT-Planung aus.

Es ist daher angedacht, zunächst lediglich ein Konzept zur zukünftigen Erstellung einer operativen IT-Planung vorzuschlagen und Vorarbeiten hierzu zu leisten, indem die wesentlichen Daten und Merkmale der betreffenden IT-Landschaft zusammengetragen und kursorisch auf Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden.

Die AG IT hat zunächst ihre Aufgaben identifiziert, definiert und abgegrenzt und dann die inhaltlichen Arbeiten begonnen. Zwischen den Treffen wird bilateral an dem Arbeitsauftrag gearbeitet. Bisher wurden von der AG die bei den SGDen und dem Landesamt für Umwelt (LfU) eingesetzten IT-Anwendungen zusammengetragen und eine erste Bewertung hinsichtlich möglicher SGD-, abteilungs- und referatsübergreifende Schnittstellen und Synergieeffekte vorgenommen. Derzeit werden die rechtlichen Schnittstellen und Synergien mit anderen Abteilungen und entsprechenden Optimierungsmöglichkeiten untersucht. Darüber hinaus werden die rechtlichen und sonstigen Restriktionen im Zusammenhang mit IT-Anwendungen sowie die derzeit existierenden IT-Gremien und IT-Fachgruppen ermittelt sowie ein Konzept für eine operative IT-Planung erarbeitet.

Zur Nutzung mobiler Endgeräte läuft derzeit ein Pilotprojekt bei der Gewerbeaufsicht der SGDen, welches Ende des Jahres abgeschlossen sein soll. Nach Vorliegen der Ergebnisse dieses Projekts wird die AG IT prüfen, ob weitere Projekte erforderlich sind, um Nutzbarkeit und Effizienz von mobilen Endgeräten im Vollzug der SGDen bewerten zu können.

Die vorgenannten Schritte (Erfassung der IT-Landschaft, Konzept für eine operative IT-Planung, weitere Bearbeitung des Themas Nutzung mobiler Endgeräte) werden in einem Bericht zusammengefasst, der sich derzeit in der Bearbeitung/Abstimmung befindet.

Die Staatssekretärskonferenz hat dieses Zwischenergebnis am 7. Dezember zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Buchstabe c):

Aufgabenverlagerung und Privatisierung von Aufgaben wurden aufgrund eines Ministerratsbeschlusses bereits durch die landesweite Laborüberprüfung des Büros BSL aus dem Jahr 2009 untersucht. Dabei wurden neben der Wirtschaftlichkeit auch weitere nicht monetäre Größen in die Bewertung aufgenommen. Im Ergebnis wurden die Standorte Kaiserslautern und Trier bestätigt.

Der angestellte Kennzahlenvergleich, bei dem verglichen wurde, wie viele Proben in den jeweiligen Laboren mit welchem Personaleinsatz analysiert wurden, beruht auf nicht aussagekräftigen Daten hinsichtlich der Zahl der bearbeiteten Proben wie auch des tatsächlich eingesetzten Personals und führt daher zu unzutreffenden Schlussfolgerungen. Insbesondere ist auch eine Gewichtung der unterschiedlichen Analysen mit dem jeweils erforderlichen Aufwand für Vorbereitung und Durchführung nicht erfolgt. Der erzielbaren Einsparung von Stellenanteilen für die Laborleitungen bei Zusammenlegung der drei Labore steht ein erhöhter Aufwand für Vorbereitung und Transport gegenüber.

Der jährliche Reinvestitionsbedarf orientiert sich an der Abschreibung der Großgeräte und liegt bei ca. 25 000 Euro pro Jahr und Labor. Insofern ist die angeführte Einsparung von 200 000 Euro nicht erzielbar. In einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist der Aufwand für einen Rückbau der Labore in Trier und Kaiserslautern gegenüberzustellen.

Die oben bereits erwähnten Sachverständigen von BSL hatten sich 2009 nach intensiver Überprüfung gegen eine Durchführung der Analysen durch Dritte ausgesprochen. Gegen eine Verlagerung spricht, dass sich die Labortätigkeit nicht nur auf eine bloße Analytik beschränkt. So ist das Laborpersonal etwa bei der Kläranlagenüberwachung u. a. auch mit der Überprüfung des Anlagen- und Gewässerzustands beauftragt. Auch rechtliche Gründe sprechen gegen eine Verlagerung etwa im Bereich der vorzunehmenden Untersuchungen zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes.

Der mit einer Verlagerung einhergehende Know-how-Verlust würde die Qualität des Gewässerschutzes erheblich reduzieren, da beispielsweise im Bereich der Spurenstoffe eine Aufgabenumsetzung ohne intensiven Austausch mit den Labors nicht möglich wäre. Dies gilt insbesondere auch für die Bearbeitung von akuten Schadensereignissen.

Diese Einschätzung soll mittels einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung verifiziert werden. Für diese ist derzeit keine externe Beauftragung vorgesehen. Eine Arbeitsgruppe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von MULEWF, LfU und SGDen unter Federführung des MULEWF hat im Dezember 2015 ihre Tätigkeit aufgenommen. In der Auftaktsitzung wurden die weiteren Schritte der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung festgelegt und interne Arbeitsaufträge erteilt. Mit den Ergebnissen wird sich die Arbeitsgruppe bei der nächsten Sitzung am 27. Januar auseinandersetzen.

Zu Nummer 23 h): Unentgeltliche Heilfürsorge für Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei

Zu Buchstabe a):

Die Prüfung der unentgeltlichen Heilfürsorge für Polizeibeamtinnen und -beamte der Bereitschaftspolizei umfasste die Jahre 2010 bis 2012. Der Rechnungshof kam zu dem Ergebnis, dass ein Fortbestand oder ein Ausbau der unentgeltlichen Heilfürsorge vor dem Hintergrund der aufgezeigten Kostensituation nicht gerechtfertigt erscheint. Nach seiner Auffassung sollte vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen und der hohen Kosten eine Überführung der Heilfürsorgeberechtigten in die Beihilfe erwogen werden. Falls unter der Prämisse einer bedarfsgerecht anzupassenden Personalausstattung und einer zu optimierenden Betriebssteuerung am System der Heilfürsorge festgehalten wird, sollte eine am Gehalt bemessene Kostenbeteiligung der Heilfürsorgeberechtigten erwogen werden.

Die Landesregierung hatte hierzu eine lediglich vorläufige Stellungnahme vor dem Hintergrund abgegeben, dass die Bewertung der Feststellungen zum Fortbestand der Heilfürsorge noch einer näheren Prüfung und politischen Willensbildung bedarf. Die Bereitschaftspolizei hatte zudem bereits vor der Prüfung durch den Rechnungshof eine Untersuchung der Organisation sowie der Prozesse und Abläufe im Ärztlichen Dienst zu deren Optimierung eingeleitet.

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die Heilfürsorgeleistungen und den Personaleinsatz zu optimieren und auf der Grundlage der dann gewonnen Erkenntnisse über eine Überführung in die Beihilfe oder eine Kostenbeteiligung der Heilfürsorgeberechtigten zu entscheiden. Ein erster Zwischenbericht war zunächst bis zum Jahresende 2015 vorgesehen.

Zur Optimierung der Geschäftsprozesse wurde eine leistungsfähige und benutzerfreundliche IT-Fachanwendung beschafft. Das Vergabeverfahren für diese IT-gestützte Fachanwendung zur Patientenverwaltung konnte erst im Sommer 2015 abgeschlossen werden. Der Rechnungshof war bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung hinsichtlich der vorzusehenden Funktionalitäten eingebunden. Die Aktivschaltung und flächendeckende Bewirtschaftung des Patientenverwaltungsprogramms ist noch nicht abgeschlossen. Die aus diesem Programm zu generierenden Daten sind wesentlich für die weiteren Optimierungsbetrachtungen und Schlussfolgerungen, sodass ein Zwischenbericht zum ursprünglich beabsichtigten Zeitpunkt nicht vorgelegt werden kann. Nach seinem Vorliegen wird unaufgefordert nachberichtet.

Zu Buchstabe b):

Eine Entscheidung hinsichtlich der Überführung der Heilfürsorge in die Beihilfe oder der Einführung einer Kostenbeteiligung für die Heilfürsorgeberechtigten kann vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den Buchstaben a) und c) derzeit nicht getroffen werden.

Zu Buchstabe c):

Im Rahmen der Optimierung wurde die Beschränkung des Einsatzes von Polizeibeamtinnen und -beamten im Ärztlichen Dienst auf eine Mindestbesetzung standortbezogen geprüft. Die Anzahl der Polizeibeamtinnen und -beamten im polizeiärztlichen Dienst wurde bisher um sieben Personen reduziert.

Entsprechend einer Forderung des Rechnungshofs werden mittlerweile ausgebildete Fachkräfte beim Sanitätsdienst eingesetzt; eingestellt wurden eine pharmazeutisch-kaufmännische Fachkraft sowie zwei medizinische Fachkräfte. Weitere drei Tarifbeschäftigtenstellen sollen demnächst mit medizinischen Fachkräften besetzt werden.

Hinsichtlich der Medikamentenbeschaffung hatte sich die Bereitschaftspolizei an einer Ausschreibung der Justiz beteiligt und ein neues Bestellverfahren eingeführt, das im April 2014 angelaufen ist.

Seit Januar 2014 erfasst die Bereitschaftspolizei die Daten, um einen Kennzahlenvergleich zwischen den Standorten durchführen zu können. Es wurde bereits zugesagt, dass ein Kennzahlenvergleich mit Sanitätseinrichtungen anderer Länder geprüft und falls möglich durchgeführt wird. Auf der Grundlage der erfassten Daten ist die Erstellung einer Personalbedarfsermittlung beabsichtigt. Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

Zu Nummer 23 i): Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland

Druck und Kuvertierung für das Gemeinsame Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland bei dem Amtsgericht Mayen werden, wie bereits berichtet, seit dem 6. Mai 2015 von dem Landesamt für Finanzen (LfF) in Koblenz abgewickelt. Ein entsprechender Vertrag nebst Leistungsschein wurde zwischen dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz und dem Landesbetrieb Daten und Information geschlossen. Bislang sind noch nicht alle im Zusammenhang mit der Auslagerung des Druck- und Kuvertierzentrums anfallenden Kosten für das erste Vertragsjahr in Rechnung gestellt worden. Eine abschließende Feststellung der durch die Auslagerung von Druck und Kuvertierung entstehenden Kosten und damit ein Vergleich mit den vom Landesrechnungshof prognostizierten Einsparungen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich und wird frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres erfolgen können.

Grundsätzlich werden alle hostseitig generierten Schreiben beim LfF gedruckt. Für wenige Fälle von Nachdrucken wurde für das Mahngericht ein Einzelblatt A3-Drucker (im Wert von ca. 2 000 Euro) neu erworben. Die bisherigen Drucksysteme sind zwischenzeitlich kostenneutral demontiert und abtransportiert. Ein Entgelt (Schrottwert) war nicht zu realisieren. Entsprechendes gilt für die Poststraße, für die aber 150 Euro Schrottwert vereinnahmt werden konnte. Die Klimaanlage des Mahngerichts wurde zurückgebaut und auf den Serverraum des Amtsgerichts Mayen reduziert. Das vom Rechnungshof vorgeschlagene Out-Tasking des Drucks und der Postnachbearbeitung des Mahngerichts ist damit technisch und organisatorisch umgesetzt und abgeschlossen.

Die in Folge der Ausgliederung des Druck- und Kuvertierzentrums und des Abbaus der Poststraße erforderlichen baulichen Maßnahmen konnten aufgrund von Verzögerungen bei dem Einbau einer behindertengerechten Toilette im Erdgeschoss der Mahnabteilung erst jetzt abgeschlossen werden. Nachdem nunmehr die räumlichen Voraussetzungen für eine Umstrukturierung der Gesamtgeschäftsstelle geschaffen wurden, konnten der Umzug und die Umorganisation zwischenzeitlich erfolgen. Infolgedessen können bei dem Mahngericht am 1. April 2016 eine ganze und am 1. Juni 2016 eine halbe Stelle der Entgeltgruppe 6 TV-L eingespart werden.

Darüber hinaus sind Personaleinsparungen bei dem Mahngericht nicht zu realisieren, ohne dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Geschäftsablaufs kommen würde.

Zu Nummer 23 j): Neubau des Innovationszentrums Westpalz in Kaiserslautern

Zu Buchstabe a):

Nach der erforderlichen Anhörung der Zuwendungsempfängerin und der erneuten Prüfung des Sachverhalts durch die Bewilligungsbehörde, kommt das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) zu dem Schluss, dass die behaupteten Vergaberechtsverstöße zwar nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, aber nach der gegebenen Aktenlage erhebliche Zweifel bestehen, ob die etwaigen Rechtsverstöße in einem möglichen Verwaltungsrechtstreit über die Rückforderung hinreichend bewiesen werden können.

Auch aus heutiger Sicht ist es unstrittig, dass der Neubau des Innovationszentrums Westpfalz ein wichtiger Bestandteil der Konzeption und künftigen Ausrichtung des Wissenschaftsstandorts Kaiserslautern ist. Das enorme Potenzial an Neugründungen aus dem universitären Bereich soll mithilfe des Neubaus des Innovationszentrums in unmittelbarer Nachbarschaft zur Technischen Universität und den in unmittelbarer Nachbarschaft neu verorteten Forschungsinstituten noch besser gehoben werden.

Das Land, aber auch die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis, haben nach wie vor ein besonderes, vitales Interesse an der Entwicklung des PRE Uni-Parks mit seinem Ausgründungspotenzial und damit an der Schaffung von neuen hochwertigen Arbeitsplätzen. Aus diesem Grund wurden erhebliche gemeinsame Anstrengungen von Land, der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern unternommen, um das Projekt finanziell darstellen zu können. Das Land ist zu 74 % an der Business and Innovation Centre Kaiserslautern GmbH (BIC GmbH) beteiligt, die beiden Kommunen zu jeweils 13 %.

Wegen des hohen landespolitischen Interesses wurde zudem zwischen Landkreis, Stadt und der BIC GmbH ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, wonach die Beteiligung beider Kommunen gemäß Gesellschafteranteil bei einer Förderquote von 90 % mit einem Betrag von jeweils 826 200 Euro durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) aus der Städtebauförderung gefördert wurde. Somit erfolgt die Förderung des Neubaus in ganz überwiegendem Umfang durch Mittel des Landes, nachdem die anteilige Förderung aus EFRE-Mitteln vorsorglich auf Landesmittel des MWKEL umgestellt wurde.

Da es die Aufgabe eines Technologie- und Innovationszentrums ist, geeignete Beihilfen für technologie- und innovationsorientierte Gründer in Anlehnung an den Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf der Grundlage von Artikel 91 a Grundgesetz (GG) zu gewähren, war es aufgrund der satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung klar, dass keine Überschüsse erzielbar sein würden und anfallende Defizite durch die Gesellschafter auszugleichen sind.

In Bezug auf den infrage stehenden Vergaberechtsverstoß würde – unabhängig von dem Prozesskostenrisiko, das zulasten des Landes gehen könnte – die Rückforderung in ein Dilemma führen. Da die BIC GmbH aufgrund ihres satzungemäßen Auftrags der Gründerförderung, unabhängig von der Baumaßnahme, bereits ein jährliches Defizit aufweist, sind Defizitausgleiche seitens der Gesellschafter unerlässlich. Ein weiteres Defizit, das durch die Rückforderung zuzüglich Zinsen entstünde, müsste daher ebenso

von den Gesellschaftern entsprechend ihren Anteilen ausgeglichen werden. Dies ist unabdingbar, sofern die BIC GmbH nicht einem erheblichen Insolvenzrisiko ausgesetzt werden soll. Für die kommunalen Partner wäre der Ausgleich wegen der ebenfalls zurückzufordernden Förderung der Kommunen aus städtebaulichen Mitteln durch das ISIM dann in vollem Umfang selbst zu tragen.

Im Falle der Insolvenz könnte die aus dem Förderbescheid des MWKEL für das Gebäude der BIC GmbH resultierende Zweckbindungsfrist von 33 Jahren (ab Vorlage des Schlussverwendungsnachweises) nicht mehr eingehalten werden, was zu einer Rückforderungsverpflichtung des Gesamtbetrags der Förderung führen und die erfolgreiche Gründerförderung in der Westpfalz massiv gefährden würde.

Das bedeutet: Die Rückforderung einschließlich Zinsen müsste zum Ausgleich des Defizits umgehend wieder zurückgeführt werden, um den Erfolg des Gesamtprojekts nicht zu gefährden, was nicht im Interesse des Landes läge.

Aus diesen Gründen wurde auf eine Rückforderung verzichtet.

Zu Buchstabe b):

Die Landesregierung hat die Hinweise des Rechnungshofs zum Anlass genommen, eine noch engere Zusammenarbeit der Gründungsbüros der rheinland-pfälzischen Hochschulen mit den jeweiligen Regionalen Innovationszentren mit Landesbeteiligung anzustreben.

In mehreren Erörterungsgesprächen zwischen Vertretern des MWKEL und des MBWWK sowie den Vertretern von Hochschulleitungen, Gründungsbüros sowie den Technologiezentren wurden alternative Kooperationsformen der Gründungsbüros mit den Technologiezentren bis hin zu denkbaren Zusammenlegungen erörtert.

Im Ergebnis dieser Gespräche ist festzuhalten, dass die Kooperationen zwischen dem Technologiezentrum Koblenz bzw. dem Technologiezentrum Mainz mit den jeweiligen Gründungsbüros der Hochschulen wesentlich verbessert werden konnten oder bzw. der bereits sehr gute Status quo fortgeführt wird. Mit Bezug auf das Technologiezentrum Ludwigshafen gibt es vor Ort kein Gründungsbüro. In Trier wurde eine enge Kooperation zwischen dem Gründungsbüro der Hochschulen und dem Technologiezentrum Trier vereinbart, die auch organisatorisch-koordinierende Schnittstellen beinhalten und voraussichtlich zu einer Beteiligung der Hochschulen an der Gesellschaft führen wird.

In Kaiserslautern hat es ebenfalls Gespräche zwischen dem MWKEL und der Hochschulleitung sowie dem Gründungsbüro gegeben. Hier ist das Ergebnis festzuhalten, dass die Verbesserung der Kooperation von beiden Seiten beabsichtigt und im Kontext aktuell laufender Weiterentwicklungsprozesse des Gründungsbüros umgesetzt werden.

Zu Nummer 23 k): Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen

Zu Buchstabe a):

Für die Etablierung eines Altlastenunterstützungsmodells ist zunächst ein gesamtpolitischer Konsens erforderlich, der in der kommenden Legislaturperiode herbeigeführt werden soll. Danach können Detailfragen zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung geklärt werden.

Zu Buchstabe b):

Die Pilotprojekte „VG Simmern“ und „Stadt Speyer“ konnten zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen werden. Der systematische Ansatz des Erfassungskonzepts wird nun auf Basis der Erfahrungen der Pilotprojekte bewertet.

Die bisherigen Ergebnisse zeigen bereits jetzt, dass der in den Pilotprojekten gewählte Erfassungsansatz grundsätzlich geeignet ist, um die landesweite systematische Erfassung ziviler Altstandorte systematisch voranzutreiben.

Die Ergebnisse der VG Simmern haben gezeigt, dass entgegen der Erwartungen in ländlichen Gebieten mit deutlich höheren Fallzahlen an bodenschutzrechtlich relevanten Flächen gerechnet werden muss.

Im Rahmen der Arbeiten wurden für die VG Simmern knapp 1 500 potenziell relevante Standorte („Betriebsflächen“) mit über 3 000 Betriebsdaten erfasst. Im weiteren iterativen Bearbeitungsprozess konnten hieraus rd. 130 Altstandorte mit einem bestätigten Altlastenverdacht ermittelt werden. Für die Stadt Speyer konnten gemäß der bislang vorliegenden Ergebnisse aus über 3 000 potenziell relevanten Betriebsflächen knapp 180 Flächen mit einem bestätigten Altlastenverdacht ermittelt werden. Die mit einem bestätigten Altlastenverdacht erfassten Flächen wurden bzw. werden der zuständigen oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektionen) mit Blick auf den sich anschließenden Erfassungsbewertungsprozess zugeleitet.

Neben der Identifizierung von Flächen mit einem bestätigten Altlastenverdacht konnte bei einem Großteil der Flächen in beiden Projekten mit der angewendeten Systematik der Altlastenverdacht ausgeschlossen werden. Diese Flächen können nun ohne das Investitionshemmnis „Altlastenverdacht“ ungehindert wirtschaftlich wieder In-Wert gesetzt werden. Dieses Projekt trägt somit über die Steigerung der Attraktivität der Wiedernutzung von Brachflächen aktiv zu einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme bei.

Zu Nummer 23 l): Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen

Zu Buchstabe a) und b):

Die Landesregierung wird unter Bezugnahme auf die Forderung des Landtags auf eine Änderung der Regelung hinwirken, wonach der Unterricht vor Ferienbeginn und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse vorzeitig beendet werden kann. Da eine Änderung neben den Belangen der Schülerinnen auch die der Eltern und Lehrkräfte betrifft, sind hierzu weitere Gespräche mit der Landesschülervertretung, dem Landeselternbeirat sowie den Personalvertretungen notwendig. Die Landesregierung steht jedoch nach wie vor auf dem Standpunkt, dass eine Änderung der Regelungen für den Tag mit Jahreszeugnisausgabe nicht geboten ist.

Zu Nummer 23 m): Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz

Zu Buchstaben a):

Die Verhandlungen mit der Geschäftsleitung des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) zur Anpassung der Nutzungsentgelte für auch weiterhin zu nutzende ehemalige Forstdienstgehöfte sind noch nicht abgeschlossen. Der Rechnungshof wird zeitnah über den Sachstand unterrichtet.

Zu Buchstaben b):

Ein Rahmenvertrag mit der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) ist noch nicht zustande gekommen. Die Telekom wartet vor der Unterbreitung eines neuen Angebots die gerichtliche Entscheidung in einer vergleichbaren Angelegenheit in einem in Baden-Württemberg noch immer anhängigen Fall ab. Der Rechnungshof wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis unterrichtet werden.

Beiträge zu denen die Berichterstattung noch aussteht:

Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (Nr. 4 des Jahresberichts 2007/2008)

Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit konnte die Prüfung noch nicht abgeschlossen werden.

Es wird angestrebt, diesen umfangreichen Prüfpunkt prioritär zu behandeln. Dafür ist jedoch zu berücksichtigen, dass der mit der Angelegenheit in der ADD vorrangig befasste Sachbearbeiter aufgrund interner Organisationsmaßnahmen, die mit dem hohen Arbeitsanfall im Flüchtlingsbereich im Zusammenhang stehen, bis auf Weiteres in einem anderen Arbeitsbereich eingesetzt ist. Konkrete Zeitangaben sind daher nur schwer möglich. Dessen ungeachtet ist beabsichtigt, die Prüfung nunmehr in 2016 abzuschließen.

Schlosshotel Bergzaberner Hof (Nr. 6 des Jahresberichts 2011)

Die förderrechtlichen Konsequenzen wurden noch einmal mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz erörtert und es wurde Einvernehmen erzielt. Danach verbleibt ein bislang noch nicht ausgezahlter Zuwendungsbetrag in Höhe von 56 070 Euro. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 24. Juli 2015 mitgeteilt, dass er die Prüfung für abgeschlossen erklärt, soweit die Förderung auf diesen Betrag begrenzt wird.

Die beabsichtigte Entscheidung ist mit dem Zuwendungsempfänger am 1. Oktober 2015 erörtert worden. Er hat darum gebeten, nochmals zu einzelnen Punkten der beabsichtigten Förderentscheidung eine Stellungnahme abgeben zu können. Die erneute Stellungnahme liegt zwischenzeitlich vor. Die abschließende Förderentscheidung ist im 1. Quartal 2016 vorgesehen.

Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern (Nr. 14 des Jahresberichts 2011)

Die Übernahme der Standards staatlicher Doppik wird angesichts des hohen Umstellungsaufwands für die nächste generelle Umstellung des Hochschulrechnungswesens vorgemerkt. Sofern sich aus der Umsetzung der Neuregelung des Pensionsfonds Anpassungsbedarf für die Bilanzerstellung ergibt, wird er einheitlich für die kaufmännisch buchenden Hochschulen umgesetzt.

Zu Nummer 25): Kommunalbericht 2015

Die generelle Absicht, die Empfänger von Krankenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (GKV) einzubeziehen, wird geteilt. Es handelt sich um einen wichtigen Schritt in Richtung Bürgerversicherung. Im Rahmen der Gemeindefinanzreformkommission hat sich das MSAGD seinerzeit für eine derartige Einbeziehung ausgesprochen.

Aus Sicht des MSAGD ist hierbei Voraussetzung, dass die Sozialhilfeträger für diesen Personenkreis kostendeckende Beiträge entrichten. Auch der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Standards der Gemeindefinanzkommission schlägt eine Prüfung hinsichtlich der Höhe kostendeckender bzw. angemessener Beiträge vor, um eine Deckungslücke in der GKV zu vermeiden.

Im Rahmen der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 wurde auf Antrag von Mecklenburg-Vorpommern unter dem Tagesordnungspunkt 5.9 diese Thematik wieder aufgegriffen und mehrheitlich folgender Beschluss gefasst (Rheinland-Pfalz hat zugestimmt):
„Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung aller Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die nach geltender Rechtslage nach § 264 SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen betreut werden, in die gesetzliche Krankenversicherung zu prüfen. Dabei soll eine einheitliche gesetzliche Beitragsregelung angestrebt werden, die eine dauerhafte ausgabendeckende Beitragsfestsetzung für diesen Personenkreis ermöglicht und zugleich Kostenneutralität für die Sozialleistungsträger gewährleistet.“

Die Landesregierung wird sich weiterhin für die Umsetzung dieses Beschlusses einsetzen.